

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Allgemeines Steuerrecht
18. Auflage 2019

Das Skript **Allgemeines Steuerrecht** behandelt zunächst die **Grundlagen und Prinzipien** des Steuerrechts, insbesondere die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Steuerhoheit(en), Rechtsanwendung im Steuerrecht, Steuerpflicht und den Steuertatbestand. Sodann wird vertieft das **steuerliche Verfahrensrecht** dargestellt und dabei auf die verschiedenen Stufen des Besteuerungsverfahrens (Ermittlungsverfahren, Festsetzungsverfahren, Erhebungsverfahren und Vollstreckungsverfahren), auf Besonderheiten wie Außenprüfung und Korrekturvorschriften sowie abschließend auf den außergerichtlichen Rechtsschutz eingegangen. Die Neuauflage berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung natürlich auch die gesetzlichen Änderungen der AO in den letzten Jahren, insbesondere durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die Neuregelung des Steuerdatenschutzes.

Inhalt:

1. Abschnitt: Grundlagen
2. Abschnitt: Steuerrechtsverhältnis
3. Abschnitt: Besteuerungsverfahren
4. Abschnitt: Außenprüfung und Steuerfahndung
5. Abschnitt: Korrektur von Verwaltungsakten
6. Abschnitt: Steuererhebung und Vollstreckung
7. Abschnitt: Das Einspruchsverfahren

ISBN: 978-3-86752-672-2



9 783867 526722

€ 24,90

S

2019

Allgemeines Steuerrecht

Alpmann Schmidt

S

Skripten Steuerrecht

Drüen

Allgemeines Steuerrecht

18. Auflage 2019

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN | DISTANCE AND INDEPENDENT STUDIES CENTER

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Alpmann Schmidt





FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **WIRTSCHAFTSRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- ▣ VERTRAGSRECHT, ARBEITSRECHT
- ▣ HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT
- ▣ WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
- ▣ INTERNETRECHT & GEISTIGES EIGENTUM
- ▣ STEUER- U. BILANZRECHT U.V.M.

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch

JETZT
INFORMIEREN
UNTER
WWW.ZFUW.DE



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER



VORBEREITUNG AUF
DEN FACHANWALT

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **STEUERRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- ▣ EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
- ▣ UMSATZSTEUERRECHT
- ▣ UMWANDLUNGSSTEUERRECHT
- ▣ EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
- ▣ ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch

Den Überblick behalten...



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

17. Auflage 2019, 318 Seiten
ISBN: 978-3-86752-671-5



Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt
Prof. Dr. Volker Krefz,
Richter am Niedersächsischen
Finanzgericht

18. Auflage 2019, 308 Seiten
ISBN: 978-3-86752-670-8



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
ehemals Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

17. Auflage 2019, 365 Seiten
ISBN: 978-3-86752-673-9



... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

ALLGEMEINES STEUERRECHT

2019

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen
Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht
Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitervorschlag: Drüen, Allgemeines Steuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Drüen, Klaus-Dieter

Allgemeines Steuerrecht

18., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-672-2

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Steuerrecht als Disziplin der Steuerwissenschaft 1

 B. Systematische Einordnung des Steuerrechts 1

 C. Steuerrecht und Zivilrecht 2

 Fall 1: Zugewinnausgleich und ErbSt 2

 D. Steuerrecht und Verfassungsrecht 4

 Fall 2: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften 4

 E. Die Abgabenordnung 6

 I. Allgemeines 6

 II. Anwendungsbereich der AO 7

 Fall 3: Rechtsbehelf gegen einen Realsteuerbescheid 7

1. Abschnitt: Grundlagen 8

 A. Begriff der Steuer, Steuerarten, Steuerhoheit 8

 I. Begriff der Steuer 8

 Fall 4: Verfassungsmäßigkeit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe 8

 II. Steuerarten 12

 III. Steuerliche Nebenleistungen 13

 IV. Steuerhoheit 14

 1. Nationale Steuerhoheit 14

 Fall 5: Besteuerung eines Ausländers im Ausland 14

 2. Gesetzgebungshoheit 16

 3. Steuerertragshoheit (Art. 106 bis 107 GG) 17

 4. Steuerverwaltungshoheit 17

 B. Der Steuertatbestand 18

 I. Das Steuersubjekt 18

 II. Das Steuerobjekt 18

 III. Die Steuerbemessungsgrundlage 18

 IV. Der Steuersatz 18

■ Übersicht über die wichtigsten Steuertatbestände 19

 V. Steuervergünstigungen 20

 C. Prinzipien des Steuerrechts 20

 I. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 20

 II. Das Sozialstaatsprinzip 21

 III. Gesetzmäßigkeit der Besteuerung 22

 IV. Gleichmäßigkeit der Besteuerung 23

 V. Rückwirkungsverbot 26

 VI. Folgen der Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesnorm 29

 D. Rechtsanwendung im Steuerrecht 29

 I. Rechtsquellen des Steuerrechts 29

 1. Rechtsnormen 29

 2. Verwaltungsanordnungen 30

 3. Rechtsprechung 31

 Fall 6: Zulässigkeit sog. Nichtanwendungserlasse/-schreiben 31

 II. Auslegung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise 33

 1. Zurechnung von Wirtschaftsgütern nach § 39 AO 33

 Fall 7: Finanzierungsleasing 33

 2. Gesetz- oder sittenwidriges Handeln (§ 40 AO) 35

 Fall 8: Wucherverträge mit Gastarbeitern 35

 3. Unwirksame Rechtsgeschäfte (§ 41 AO) 36

 Fall 9: Erbantritt aufgrund eines ungültigen Testaments 36

 4. Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) 37

 Fall 10: Grundstücksübertragungen unter Verwandten 37

III. Ermessensausübung	38
Fall 11: Überhöhter Verspätungszuschlag	39
E. Aufbau und Organisation der Finanzbehörden	40
I. Begriff der Finanzbehörde	40
II. Aufbau der Finanzbehörden	40
■ Übersicht: Aufbau der Finanzverwaltung.....	41
III. Sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden	41
Fall 12: Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit	41
IV. Örtliche Zuständigkeit (§§ 17 ff. AO)	42
Fall 13: Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit	43
V. Organisation eines Finanzamts	44
F. Der Amtsträger und seine Pflichten	44
I. Der Begriff des Amtsträgers (§ 7 AO)	44
II. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO)	45
Fall 14: Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft in einem Steuerstrafverfahren	47
III. Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und sonstigen Personen (§§ 82–84 AO)	49
1. Ausschluss nach § 82 AO	49
Fall 15: Der ausgeschlossene Amtsträger	49
2. Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO)	49
IV. Haftung von Amtsträgern	50
2. Abschnitt: Steuerrechtsverhältnis	50
A. Begriff des Steuerrechtsverhältnisses	50
B. Die Beteiligten des Steuerrechtsverhältnisses	51
Fall 16: GrESt-Bescheid gegen Rechtsanwaltssozietät	51
C. Steuerschuldverhältnis	53
I. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	53
■ Übersicht: Steuerschuldverhältnis.....	53
II. Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	54
III. Erlöschen der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	54
Fall 17: Steuerfestsetzung nach Eintritt der Verjährung	54
IV. Treu und Glauben	55
D. Der Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO)	55
Fall 18: Erstattungsverpflichtung bei Geldempfangsvollmacht	55
E. Die Gesamtschuld (§ 44 AO)	58
Fall 19: Verfahrensrechtliche Tücken der Gesamtschuld	58
Fall 20: Erstattungsberechtigung für zusammenveranlagte Ehegatten	61
F. Gesamtrechtsnachfolge (§ 45 AO)	62
Fall 21: Außenprüfung bei dem Gesamtrechtsnachfolger	62
G. Abtretung, Verpfändung, Pfändung (§ 46 AO)	63
Fall 22: Wirkung der Abtretung	64
H. Der Haftungsanspruch	65
I. Begriff der Haftung	65
II. Die Haftungstatbestände	66
III. Die Haftungstatbestände der AO im Einzelnen	66
1. Haftung der Vertreter (§ 69 AO)	66
Fall 23: Haftung des Geschäftsführers der GmbH	66
■ Beispiel/Schema zur Berechnung der Haftungssumme für nicht vorrangig zu tilgende Steuerschulden	70
Fall 24: Haftung des faktischen Geschäftsführers	72
2. Haftung des Steuerhinterziehers (§ 71 AO)	73
Fall 25: Der hilfreiche Prokurist	73

3. Haftung bei Organschaft (§ 73 AO)	75
Fall 26: Insolvenz des Organträgers	75
4. Haftung des Eigentümers von Gegenständen (§ 74 AO)	75
Fall 27: Steuerrechtlicher Haftungsdurchgriff bei der GmbH	75
5. Haftung des Betriebsübernehmers (§ 75 AO)	77
Fall 28: Übernahme einer Diskothek	77
6. Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts (§ 25 HGB i.V.m. § 191 AO)	80
Fall 29: Haftungsrisiken des Nachpächters	80
7. Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften	81
8. Haftung für Steuerabzugsbeträge	82
IV. Geltendmachung der Haftung	82
3. Abschnitt: Besteuerungsverfahren	82
A. Überblick zum gestuften Besteuerungsverfahren	82
B. Beteiligte, Handlungsfähigkeit und Bevollmächtigung	83
I. Beteiligte (§ 78 AO)	83
II. Handlungsfähigkeit (§ 79 AO)	83
Fall 30: Handlungsfähigkeit Minderjähriger	83
III. Bevollmächtigung (§ 80 AO)	84
C. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	85
I. Besteuerungsgrundsätze (§ 85 AO)	85
Fall 31: Kontrollmitteilungen des Innendienstes	85
II. Legalitätsprinzip (§ 86 S. 2 AO)	85
III. Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO)	86
IV. Beratung, Auskunft (§ 89 AO)	87
1. Allgemeine Fürsorgepflicht nach § 89 Abs. 1 AO	87
Fall 32: Anfrage eines Steuerberaters	87
2. Verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2–5 AO	88
V. Recht auf Gehör (§ 91 AO)	89
Fall 33: Abweichung von der Erklärung des Stpfl.	89
D. Handeln durch Verwaltungsakt	90
I. Handlungsformen der Finanzbehörde	90
II. Einteilung der Verwaltungsakte	92
III. Form, Inhalt und Begründung des Verwaltungsakts	93
Fall 34: Haftungsbescheid ohne Unterschrift	93
■ Prüfungsschema für Verwaltungsakte	96
IV. Der elektronische Verwaltungsakt	97
V. Nebenbestimmungen des Verwaltungsakts	97
E. Erfassung der Steuerpflichtigen (§§ 137–139d AO)	98
I. Anzeigepflichten	98
II. Vergabe von Identifikationsmerkmalen (§§ 139a bis 139d AO)	98
1. Allgemeines	98
2. Identifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer	98
3. Praktische Auswirkungen	99
F. Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 140–153 AO)	100
I. Aufzeichnungspflichten (§§ 140–148 AO)	100
II. Erklärungspflichten (§§ 149–153 AO)	102
1. Erklärungspflichtige Personen	102
2. Form, Inhalt und Frist	102
3. Verspätungszuschlag (§ 152 AO)	103
4. Berichtigung unrichtiger Erklärungen (§ 153 AO)	103
Fall 35: Aufdeckung eines Fehlers in der Steuererklärung für das Vorjahr	104

III. Kontenwahrheit (§ 154 AO)	105
G. Das Ermittlungsverfahren des Finanzamts	105
I. Mitwirkungspflichten des Beteiligten im Verfahren (§§ 90, 93, 95, 97 AO)	105
Fall 36: Auskunftersuchen wegen nicht erklärter Einkünfte	105
II. Sonstige Beweismittel	107
Fall 37: Auskunftersuchen an eine Bank	107
III. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte, Bankgeheimnis	110
1. Mitwirkungsverweigerungsrechte nach §§ 101–105 AO	110
Fall 38: Chiffreanzeige und Pressegeheimnis	111
2. Früheres Bankgeheimnis zum Schutz von Bankkunden	112
IV. Beweiswürdigung, Schätzung und objektive Feststellungslast.....	114
Fall 39: Die schwarzen Konten des Apothekers	114
Fall 40: Objektive Feststellungslast im Korrekturverfahren	118
Fall 41: Anrühige Provisionen für Taxifahrer	119
V. Schätzung und Zuschlag bei Verletzung der besonderen Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 2 und 3 AO (§ 162 Abs. 2–4 AO)	122
■ Prüfungsschema für Verwaltungsakte im Ermittlungsverfahren.....	122
H. Steuerfestsetzung (§§ 155 ff. AO)	123
I. Pflicht zur Steuerfestsetzung	123
Fall 42: Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	123
II. Der Steuerbescheid (StB)	126
1. Form und Inhalt (§ 157 AO)	126
2. Bekanntgabe (§ 122 AO)	128
Fall 43: Bekanntgabe eines zusammengefassten ESt-Bescheids an Ehegatten	128
III. Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)	133
Fall 44: Vorbehaltfestsetzungen zur Verbesserung der Erledigungsstatistik	133
Fall 45: Erlöschen des Nachprüfungsvorbehalts	134
IV. Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)	136
Fall 46: Verbleibende Ungewissheit nach einer Außenprüfung	136
V. Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO)	139
Fall 47: Steueranmeldung mit „Rotbetrag“	139
VI. Festsetzungsverjährung (§§ 169–171 AO)	140
Fall 48: Fehleraufdeckung durch eine Geschäftsprüfung	140
I. Feststellungsbescheide (§§ 179 ff. AO)	142
I. Allgemeines	142
II. Gegenstände der gesonderten Feststellung	143
1. Feststellung von Einheitswerten (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 AO)	143
2. Feststellung der Einkünfte von Personenmehrheiten (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO)	143
Fall 49: Gesonderte und einheitliche Feststellung bei einer Unterbeteiligung	143
3. Ortsnahe Feststellung unternehmerischer Einkünfte von Einzelpersonen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) AO)	146
4. Sonstige Fälle der gesonderten Feststellung	146
III. Das Feststellungsverfahren	147
IV. Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden	150
J. Steuermessbescheide	151
K. Haftungsbescheide/Duldungsbescheide	152
I. Vertragliche und gesetzliche Haftung für Steuerschulden	152
■ Prüfungsschema: Haftungsbescheid.....	153

II. Duldungsbescheid	155
Fall 50: Ungewöhnliche Teppichgeschäfte in der Familie	155
4. Abschnitt: Außenprüfung und Steuerfahndung	157
A. Außenprüfung	157
I. Allgemeines	157
II. Zulässigkeit der Außenprüfung	158
Fall 51: Außenprüfung bei Ehegatten	158
III. Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO)	160
1. Subjektiver Umfang	160
Fall 52: Undurchsichtige Auslandsbeziehungen des Alleingeschafters einer GmbH	160
2. Sachlicher Umfang der Außenprüfung	161
Fall 53: Überprüfung der Kapitaleinkünfte eines Unternehmers	161
3. Zeitlicher Umfang der Außenprüfung	162
■ Übersicht: Zulässigkeit und Umfang einer Außenprüfung	164
IV. Prüfungsanordnung (§ 196 AO)	164
Fall 54: Anschlussprüfung bei einem Arzt	164
V. Durchführung der Außenprüfung	166
1. Beginn der Außenprüfung (§ 198 AO)	166
2. Prüfungsgrundsätze (§ 199 AO)	167
3. Mitwirkungspflichten des Stpfl. (§ 200 AO)	167
Fall 55: Unzulässige Befragung einer Familienangehörigen, Verwertungsverbot	169
■ Übersicht: Verwertungsverbot	172
4. Einzelermittlungen für andere Besteuerungszeiträume	173
5. Kontrollmitteilungen (§ 194 Abs. 3 AO)	173
Fall 56: Kontrollmitteilung für die Steuerakten eines Angehörigen	173
6. Schlussbesprechung und strafrechtlicher Vorbehalt (§ 201 AO)	174
7. Prüfungsbericht (§ 202 AO)	175
8. Abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO)	175
VI. Verbindliche Zusage (§§ 204–207 AO)	176
Fall 57: Die zweifelhafte Familiengesellschaft	176
B. Steuerfahndung (§ 208 AO)	177
I. Aufgaben der Steuerfahndung (Steufa)	177
II. Befugnisse der Steufa	178
III. Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Steufa	178
IV. Organisation der Steuerfahndung (Steufa)	179
5. Abschnitt: Korrektur von Verwaltungsakten	179
A. Allgemeines	179
B. System der Korrekturvorschriften	180
C. Berichtigung nach § 129 AO	180
Fall 58: Berichtigung wegen eines Eingabeversehens	180
I. Fehlerhafte Eingaben im maschinellen Festsetzungsverfahren	182
II. Übernahme des Fehlers in einem Änderungsbescheid	183
III. Übernahme von Fehlern des Stpfl.	183
IV. Übersehen eines Grundlagenbescheids	183
■ Überblick über die Korrekturvorschriften der AO	184
D. Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 130, 131 AO	184
I. Anwendungsbereich und Systematik der §§ 130, 131 AO	184
II. Rücknahme nach § 130 AO	185
Fall 59: Heraufsetzung des Verspätungszuschlags	185
III. Widerruf nach § 131 AO	187

E. Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und gleich-	
gestellten Bescheiden (§§ 172 ff. AO)	188
I. Allgemeine Korrekturvoraussetzungen	188
II. Korrekturen nach §§ 164, 165 AO	191
III. Korrekturen nach § 172 AO	191
1. Allgemeines	191
2. Korrektur auf Antrag oder mit Zustimmung des Stpfl.	
(§ 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO)	192
Fall 60: Änderungsantrag oder Einspruch	192
3. Korrektur nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und c) AO	193
IV. Korrektur nach § 173 AO wegen nachträglich bekannt	
gewordener Tatsachen	194
Fall 61: Die zu niedrige Schätzung	194
Fall 62: Die zu Unrecht abgeschriebene Fräsmaschine	197
1. Beweislast	202
2. Anträge/Wahlrechte.....	202
3. Fiktive Erheblichkeitsprüfung	202
4. Zusammenveranlagung	203
5. Feststellungsbescheide	203
V. Korrektur nach § 173a AO wegen Schreib- oder Rechenfehler bei	
Erstellung einer Steuererklärung	204
VI. Korrektur widerstreitender Steuerfestsetzungen (§ 174 AO)	204
1. Mehrfache Berücksichtigung zuungunsten von Stpfl.	
(§ 174 Abs. 1 AO)	205
Fall 63: Mehrfache Berücksichtigung von Rentenzahlungen	205
2. Mehrfache Berücksichtigung zugunsten von Stpfl. (§ 174 Abs. 2 AO)	207
Fall 64: Mehrfache Berücksichtigung von Erhaltungsaufwand	207
3. Bewusstes Außerachtlassen eines Sachverhalts (§ 174 Abs. 3 AO)	209
Fall 65: Irrtum über das Abflussprinzip	209
4. Folgerungen aus der vom Stpfl. herbeigeführten Korrektur	
eines Bescheids (§ 174 Abs. 4, Abs. 5 AO).....	210
Fall 66: Korrespondierende Einnahmen und Ausgaben	210
VII. Korrektur von Folgebescheiden nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO	214
Fall 67: Anpassung des ESt-Bescheids an einen Feststellungsbescheid	214
Fall 68: Anpassung des ESt-Bescheids an einen außersteuerlichen	
(„ressortfremden“) Verwaltungsakt	215
Fall 69: Anpassung an einen negativen Feststellungsbescheid	216
VIII. Korrektur wegen eines Ereignisses mit steuerlicher Wirkung	
für die Vergangenheit (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO)	217
1. Grundtatbestand des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO	217
Fall 70: Das nachträglich erhöhte Geschäftsführergehalt	217
Fall 71: Kündigung eines zinslosen Darlehens	218
2. Sonderregelungen nach § 175 Abs. 2 AO	219
IX. Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen (§ 175a AO)	220
X. Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung	
durch Dritte (§ 175b AO)	220
XI. Kompensation von materiellen Fehlern nach § 177 AO	220
1. Allgemeines	220
2. Anwendungsbereich des § 177 AO	220
Fall 72: Kompensation trotz Festsetzungsverjährung	220
3. Voraussetzungen für die Korrektur nach § 177 AO	221
4. Durchführung der Kompensation	222
Fall 73: Kompensation bei Mischtatbeständen	222
XII. Korrektur im Einspruchsverfahren (§ 132 AO)	223
Fall 74: Der nicht abhelfende Änderungsbescheid	223

6. Abschnitt: Steuererhebung und Vollstreckung	225
A. Verwaltungsakte als Grundlage des Erhebungsverfahrens (§ 218 AO)	225
Fall 75: Abrechnungsschwierigkeiten mit dem FA	225
B. Fälligkeit und Säumniszuschläge	226
I. Fälligkeit (§ 220 AO)	226
II. Säumniszuschläge (§ 240 AO)	226
C. Verschiebung der Fälligkeit	227
I. Vorverlegung der Fälligkeit (§ 221 AO)	227
II. Stundung (§ 222 AO)	227
Fall 76: Witterungsbedingter Liquiditätsengpass	227
III. Aussetzung der Vollziehung im Einspruchsverfahren (§ 361 AO, § 69 FGO)	228
D. Erlöschen der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	228
I. Zahlung (§§ 224, 225 AO) und Aufrechnung (§ 226 AO)	228
Fall 77: Aufrechnung des Stpfl. mit einem Schadensersatzanspruch	228
1. Aufrechnungserklärung des Stpfl.	230
2. Aufrechnungserklärung des FA	230
II. Billigkeitserlass, Erstattung aus Billigkeitsgründen (§ 227 AO)	230
Fall 78: Der untergetauchte Schrotthändler	230
III. Zahlungsverjährung (§§ 228–232 AO)	232
E. Zinsen (§§ 233–239 AO)	232
I. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§ 233a AO)	232
II. Weitere Verzinsungstatbestände	233
III. Höhe und Festsetzung der Zinsen	233
IV. Festsetzungsfrist	233
F. Vollstreckung (§§ 249 ff. AO)	234
7. Abschnitt: Das Einspruchsverfahren	234
A. Allgemeines	234
I. Überblick über die Rechtsbehelfe im Besteuerungsverfahren	235
II. Auslegung des Rechtsschutzbegehrens	235
Fall 79: Unzulässige Ermittlungen während der Außenprüfung	235
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch	237
I. Zulässigkeit des Finanzverwaltungswegs (§ 347 AO)	237
Fall 80: Nachzahlungsfrist bei Selbstanzeige	237
II. Statthaftigkeit des Einspruchs (§§ 347, 348 AO)	238
1. Einspruch gegen Verwaltungsakte (§ 347 Abs. 1 S. 1 AO)	238
2. Untätigkeitseinspruch (§ 347 Abs. 1 S. 2 AO)	238
3. Ausschluss des Einspruchs (§ 348 AO)	239
III. Form, Inhalt und Anbringung des Einspruchs (§ 357 AO)	239
Fall 81: Anbringung des Einspruchs bei Wechsel der Zuständigkeit	239
IV. Einspruchsfrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 355, 356, 110 AO)	240
Fall 82: Bekanntgabe an den Stpfl. statt an den Berater	240
■ Prüfungsschema: Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis	242
V. Beteiligtenfähigkeit und Handlungsfähigkeit	242
1. Beteiligtenfähigkeit.....	242
2. Handlungsfähigkeit.....	242
VI. Ordnungsgemäße Vertretung durch einen Bevollmächtigten	242
VII. Einspruchsbefugnis (§§ 350–353 AO)	243
1. Beschwer nach § 350 AO.....	243
Fall 83: Der Streit um die Zurechnung der Einkünfte	243

2. Einspruchsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden (\\$ 352 AO)	246
Fall 84: Gesamthandsvermögen oder Privatvermögen eines Gesellschafters	246
■ Übersicht: Einspruchsbefugnis bei Feststellungsbescheiden nach § 352 AO	248
3. Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte (§ 351 AO)	249
Fall 85: Grenzen der Anfechtbarkeit nach § 351 Abs. 1 AO	249
Fall 86: Einwendungen gegen Grundlagenbescheid im Einspruchsverfahren gegen Folgebescheid	250
VIII. Einspruchsverzicht (§ 354 AO)	251
C. Der Gang des Verfahrens	252
I. Zuständige Behörde (§ 367 Abs. 1 AO)	252
II. Reihenfolge und Umfang der Prüfung (§§ 358, 367 AO)	252
Fall 87: Einspruch gegen einen Vorbehaltsbescheid	252
III. Verfahrensgrundsätze (§ 365 AO)	253
IV. Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO)	253
1. Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung (AdV)	253
Fall 88: AdV bei Verlustfeststellungsbescheiden	253
2. Zuständigkeit und Verfahren	255
3. Die Entscheidung	256
4. Wirkungen der AdV	257
Fall 89: Beschränkung der Wirkung auf den angefochtenen Verwaltungsakt	257
5. Ende der AdV	258
6. Rechtsbehelfe	258
V. Hinzuziehung (§ 360 AO)	259
Fall 90: Hinzuziehung von Ehegatten	259
VI. Rücknahme des Einspruchs (§ 362 AO)	260
VII. Aussetzung und Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO)	261
1. Aussetzung des Verfahrens wegen Vorgreiflichkeit	261
2. Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen	261
3. Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes	261
4. Ruhen des Verfahrens durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung	261
5. Rechtsschutz	262
VIII. Mündliche Erörterung (§ 364a AO)	262
Fall 91: Mündliche Erörterung mit der Ehefrau?	262
IX. Befristung des nachträglichen Tatsachenvortrags (§ 364b AO)	263
Fall 92: Reisekosten des Orthopäden	263
D. Die Entscheidung	264
I. Förmliche Einspruchsentscheidung und Abhilfeentscheidung	264
Fall 93: Abhilfebescheid mit Nachprüfungsvorbehalt	264
II. Teileinspruchsentscheidung (§ 367 Abs. 2a AO)	265
III. Zurückweisung des Einspruchs durch Allgemeinverfügung (\\$ 367 Abs. 2b AO)	266
IV. Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung (§ 366 AO)	266
V. Bekanntgabe (§ 366 AO)	266
VI. Kosten	266
■ Übersicht: Einspruchsentscheidung des Finanzamts	267
Stichwortverzeichnis	269

LITERATURVERZEICHNIS

Ax/Große/Melchior/ Lotz/Ziegler	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 21. Auflage 2017 zitiert: Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler
Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 21. Auflage 2018 zitiert: B/D/T
Gosch	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung Loseblatt, Stand: September 2018 zitiert: Bearbeiter in Gosch
Hübschmann/Hepp/ Spitaler	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: September 2018 zitiert: Bearbeiter in H/H/Sp
Jakob, Wolfgang	Abgabenordnung, 5. Auflage 2010 zitiert: Jakob
Klein	Abgabenordnung, Kommentar, 14. Auflage 2018 zitiert: Klein/Bearbeiter
Koenig	Abgabenordnung, Kommentar, 3. Auflage 2014 zitiert: Koenig/Bearbeiter
Kruse, Heinrich Wilhelm	Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, München 1991 zitiert: Kruse LbStR
Kühn/von Wedelstädt	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, 22. Auflage 2018 zitiert: Bearbeiter in K/vW
Lammerding/Scheel/Brehm	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 17. Auflage 2018 zitiert: Lammerding
Schmidt	Einkommensteuergesetz, Kommentar, 37. Auflage 2018 zitiert: Schmidt/Bearbeiter

Tipke, Klaus	Die Steuerrechtsordnung, Bd. I, 2. Auflage 2000 zitiert: Tipke StRO I
Tipke/Kruse	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: September 2018 zitiert: Bearbeiter in T/K
Tipke/Lang	Steuerrecht, 23. Auflage 2018 zitiert: Bearbeiter in T/L

Einleitung

A. Steuerrecht als Disziplin der Steuerwissenschaft

Das Steuerwesen gehört zu den Forschungsgebieten der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaft und der Betriebswirtschaft.¹ **1**

I. Die Finanzwissenschaft als Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre untersucht die Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch Steuern und beschäftigt sich mit Fragen der Steuerlastverteilung und Steuertechnik.²

II. Die Betriebswirtschaftslehre hat als Teildisziplin die betriebliche Steuerlehre entwickelt. Sie erforscht den Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen und ermittelt optimale betriebswirtschaftliche Verhaltensweisen unter Berücksichtigung der Besteuerung.³

III. Die Steuerrechtswissenschaft untersucht die Steuern nach rechtlichen Kriterien. Sie überprüft die Gültigkeit der Vorschriften und die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung, systematisiert den Stoff und zeigt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Steuergesetzgebung auf.⁴

In der Juristenausbildung hat das Steuerrecht noch immer nicht den Stellenwert, den dieses Rechtsgebiet nach seiner praktischen Bedeutung haben müsste.⁵ Die Justizminister erkennen im Rahmen ihrer jüngsten Reformvorschläge 2016 zwar die hohe Relevanz des Steuerrechts ausdrücklich an, ziehen aber daraus nicht die Konsequenz, dieses Rechtsgebiet in den Pflichtstoff der Juristenausbildung aufzunehmen. Die Folgen des Ausbildungsdefizits zeigen sich vor allem im Berufsfeld der Steuerberatung: Obwohl Rechtsanwälte in gleicher Weise wie etwa Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (vgl. § 3 Nr. 1 StBerG), wird die Steuerberatung in der Praxis überwiegend von wirtschaftswissenschaftlich ausgebildeten Steuerberatern oder Steuerberatern ohne Hochschulstudium (vgl. § 36 Abs. 2 StBerG) ausgeübt. Dabei ist juristisch qualifizierte Steuerberatung ein interessantes und zugleich lukratives sowie bestandsgesichertes Arbeitsfeld.

B. Systematische Einordnung des Steuerrechts

Das Steuerrecht ist ein **Teilgebiet des öffentlichen Rechts**. Vom Verwaltungsrecht, dem es systematisch zugehört, hat sich das Steuerrecht weitgehend gelöst und ein „eigenständiges rechtliches Subsystem“ entwickelt.⁶ Die Besteuerung erfolgt aufgrund eines besonderen Verfahrensrechts (der Abgabenordnung) durch eine speziell ausgebildete und eigenständig organisierte Verwaltung (die Finanzverwaltung) und unter der Kontrolle einer besonderen Gerichtsbarkeit (der Finanzgerichtsbarkeit). **2**

Das Steuerrecht begründet Pflichten, die durch einseitigen Verwaltungsakt und staatlichen Zwang durchgesetzt werden können bzw. müssen. Vom **typischen Eingriffsrecht**, z.B. dem Polizeirecht, soll sich das Steuerrecht nach einer im modernen Schrifttum vertretenen Auffassung dadurch unterscheiden, dass es auf staatliche Teilhabe am privaten wirtschaftlichen Erfolg des Stpfl. zielt. Deshalb bedürfe es beim

1 Vgl. Seer in T/L § 1 Rn. 14 ff.; zu Grundlagen und der grundsätzlichen Rechtfertigung von Steuern Seer a.a.O. Rn. 1 ff.

2 Vgl. z.B. Haller, Die Steuern, 3. Aufl. 1981, S. 1 ff.; Andel, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1998; Seer in T/L § 1 Rn. 16 ff.

3 Vgl. vor allem Rose, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl. 1992; Wöhe/Bieg, Grundzüge der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 4. Aufl. 1995; Breithecker, Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 17. Aufl. 2016.

4 Vgl. Seer in T/L § 1 Rn. 2 ff.: Steuerrechtswissenschaft als „Steuergerechtigkeitswissenschaft“.

5 Zu den Forderungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft nach einer Reform der Juristenausbildung vgl. Tipke, StRO I, S. 25 ff.

6 Seer in T/L § 1 Rn. 28.

Vollzug der Steuergesetze einer Kooperation zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen (im Folgenden: Stpfl.).⁷ Die Notwendigkeit der Kooperation bedeutet nicht zwingend Konsens und bewirkt auch keine Gleichordnung von Stpfl. und Finanzverwaltung, die das Steuerrecht letztlich mit staatlichen Zwangsmitteln durchzusetzen vermag.⁸

C. Steuerrecht und Zivilrecht

Fall 1: Zugewinnausgleich und ErbSt

F hat ihren verstorbenen Ehemann E neben Verwandten der 1. Ordnung nach §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB zu 1/2 beerbt. Da sie einen höheren Zugewinn als E erzielt hat, hätte sie im Falle der güterrechtlichen Regelung (§ 1371 Abs. 2 BGB) keine Ausgleichsforderung geltend machen können. F erhält aus Anlass des Todes des E keine Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Der Nachlass enthält unter anderem Hausrat im Wert von 100.000 € und sonstige bewegliche körperliche Gegenstände im Wert von 30.000 €. Das FA hat die ErbSt wie folgt festgesetzt:

Nachlasswert 1/2	1.250.000 €
./. Freibetrag für Hausrat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a ErbStG)	41.000 €
./. Freibetrag für sonstige Gegenstände (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG)	12.000 €
./. Bestattungskosten 1/2 (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG)	5.150 €
./. persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	500.000 €
./. Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG)	<u>256.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG)	435.850 €
gerundet (§ 10 Abs. 1 S. 6)	435.800 €
Steuersatz (Steuerklasse I, Erwerb bis 600.000 €) 15%	
Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG)	65.370 €

Nach erfolglosem Einspruch hat F beim Finanzgericht Klage erhoben mit der Begründung, die Besteuerung des ihr nach § 1371 Abs. 1 BGB zustehenden 1/4 der Erbschaft sei verfassungswidrig.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

- 3 I. Gegen die **Zulässigkeit der Anfechtungsklage** bestehen keine Bedenken (vgl. §§ 40 ff. FGO).
- II. **Begründet** ist die Klage, wenn der angefochtene Steuerbescheid rechtswidrig und F dadurch in ihren Rechten verletzt worden ist (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO). Sofern das Finanzgericht zu dem Ergebnis käme, dass die Regelung des ErbStG über die Besteuerung beim Zugewinnausgleich verfassungswidrig ist, müsste es nach Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen.
1. Besteuerungsobjekt der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt) sind **unentgeltliche Zuwendungen**, insbesondere der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG) und Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG). Vermögensübergänge, die zum Ausgleich des Zugewinns erfolgen, werden als entgeltlicher Erwerb grundsätzlich nicht von der ErbSt erfasst (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Soweit der Zugewinnausgleich jedoch nach § 1371 Abs. 1 BGB durch schematische Erhö-

7 Vgl. Kirchhof VVDStRL 39, 213 ff., 233; Weber-Grellet, Steuern im modernen Verfassungsstaat, 2001, S. 227; B/D/T Rn. 49 f.; Seer in T/L § 21 Rn. 4, 170 ff.

8 Näher Drüen FR 2011, 101.

hung des Erbteils des überlebenden Ehegatten erfolgt, sieht § 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG vor, dass – abweichend von der zivilrechtlichen Regelung – nur der Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs außer Betracht bleibt, den der überlebende Ehegatte bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1371 Abs. 2 BGB geltend machen könnte.⁹

2. Die Steuerfestsetzung ist demnach rechtmäßig, sofern nicht **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG bestehen. Der Steuergesetzgeber könnte willkürlich gehandelt und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen haben, indem er die erbrechtliche Regelung des Zugewinnausgleichs (§ 1371 Abs. 1 BGB) steuerlich unterlaufen hat.¹⁰

- Flume¹¹ misst der **Zivilrechtsordnung** grundsätzlich **Vorrang** vor der Steuerrechtsordnung zu.¹² Diese Ansicht lässt sich damit begründen, dass das Steuerrecht an Vorgänge und Zustände des Wirtschafts- und Zivilrechtslebens (z.B. Erzielung von Einkünften, Lieferungen, Erwerb von Vermögen, Gründung von Gesellschaften) anknüpft. Ist das Steuerrecht aber von dem Zivilrechtsleben existenziell abhängig, muss es auch die Institutionen des Zivilrechts respektieren. Folgt man der Auffassung Flumes, dürfte der Steuergesetzgeber sich mit der Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG nicht über die erbrechtliche Regelung des Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs. 1 BGB hinwegsetzen.¹³
- Die Gegenmeinung betont die **Eigenständigkeit des Steuerrechts**, das seine Tatbestände und Begriffe autonom schaffen könne und nur dem Verfassungsrecht untergeordnet sei. Im Verhältnis zum Zivilrecht könne lediglich von einer „Vorherigkeit“ dieses Rechtsgebietes gesprochen werden, weil das Steuerrecht regelmäßig an zivilrechtliche Gestaltungserfolge anknüpfe.¹⁴
- Das **BVerfG** hat die These von der Autonomie des Steuerrechts in einer Entscheidung aus dem Jahre 1962 nur mit Einschränkungen bejaht: Wenn der Steuergesetzgeber an Rechtsnormen des Zivilrechts anknüpfe, dürfe er nur aus überzeugenden Gründen von den privatrechtlichen Strukturen abweichen.¹⁵ In der Entscheidung vom 27.12.1991¹⁶ hat das Gericht demgegenüber jede Rangpriorität des Zivilrechts gegenüber dem Steuerrecht verneint und auch bei der Auslegung dem Zivilrecht entlehnter Begriffe die **Autonomie des Steuerrechts** konstatiert.

Unter Zugrundelegung der Rspr. des BVerfG lassen sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Regelung des § 5 ErbStG erheben. Wegen der hohen Freibeträge für Ehegatten wird in der Masse der Erbfälle keine ErbSt anfallen und damit der Vereinfachungseffekt des § 1371 Abs. 1 BGB nicht berührt. Nur in einer kleinen, finanziell aber gewichtigen Zahl von Fällen kommt die Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG zur Anwendung. Hier aber entspricht es dem Prinzip der Steuergerechtigkeit, wenn von dem steuerpflichtigen Erwerb des Ehegatten nur der Teil ausgenommen wird, den er als Zugewinnausgleichsforderung geltend machen könnte. Die irrationale Ehegattenbegünstigung, die der Gesetzgeber zivilrechtlich zulasten der Verwandten geschaffen hat, will er sich als Steuergesetzgeber zulasten des Fiskus nicht leisten.¹⁷ Damit liegen gewichtige Gründe für den Steuergesetzgeber vor, bei der steuerrechtlichen Regelung von der zivilrechtlichen Gestaltung abzuweichen.

Ergebnis: Die Klage der F ist unbegründet.

9 Zur Berechnung der fiktiven Ausgleichsforderung vgl. BFH v. 10.03.1993 – II R 87/91, BStBl. II 1993, 510; Gottschalk in Troll/Gebel/Jülicher, § 5 ErbStG Rn. 26 ff.

10 So früher Kapp/Ebeling, ErbStG, § 5 Rn. 46 f.: Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung; kritisch auch Moench DStR 1989, 344.

11 In FS für R. Smend, 1952, S. 62 ff., 68 ff.

12 Ebenso Crezelius, Steuerrechtliche Rechtsanwendung und allgemeine Rechtsordnung, 1983, S. 339 ff.

13 Vgl. Crezelius, Erbschaft- und Schenkungsteuer in zivilrechtlicher Sicht, 1979, S. 162 ff.

14 Vgl. Seer in T/L § 1 Rn. 31 ff.; Kirchhof StuW 1983, 173, 180; Tipke StRO I, S. 44 ff.

15 BVerfG v. 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340.

16 BVerfG v. 27.12.1001 – 2 BvR 72/90, BStBl. II 1992, 212 = StuW 1992, 186 m. krit. Anm. Meincke.

17 Vgl. Rauscher, Familienrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 401.

In der Rechtstheorie steht die Frage im Vordergrund, ob ein Primat des Zivilrechts gegenüber dem Steuerrecht anzuerkennen ist. Im praktischen Rechtsleben sind Einwirkungen in umgekehrter Richtung von mindestens ebenso großer Bedeutung. Denn viele moderne Gestaltungsformen des Privatrechts (z.B. die GmbH & Co. KG, das Bauherrenmodell, das Leasing) verdanken steuerrechtlichen Überlegungen ihre Entstehung, Ausgestaltung oder Verbreitung.¹⁸

D. Steuerrecht und Verfassungsrecht

Fall 2: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften

Der Stpfl. S hat im Jahre 01 (= Erstjahr, nicht Kalenderjahr 2001) aus einem mit 2% verzinsten, jederzeit kündbaren Darlehn in Höhe von 500.000 € an eine Privatperson Zinseinnahmen in Höhe von 10.000 € erzielt. Die Inflationsquote des Jahres 01 betrug 2%. Mit seinem Einspruch gegen den ESt-Bescheid 01 wendet sich S gegen die Erfassung der Zinseinnahmen bei der Steuerfestsetzung. Er sieht darin einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

- 4
- I. Zinseinnahmen sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 b, 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG) als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 25% zu besteuern (§ 32 d Abs. 1 EStG).
 - II. Die Steuerfestsetzung ist daher rechtmäßig, sofern nicht die genannten Vorschriften des Einkommensteuerrechts wegen Verstoßes gegen – höherrangiges – Verfassungsrecht ungültig sind. Zwar dürfte das FA die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des EStG nicht feststellen. Es könnte aber – zumindest theoretisch – durch Anrufung der vorgesetzten Behörde das Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auslösen.

Dass Steuerrecht und Besteuerungsverfahren sich an der Verfassungsordnung, insbesondere den Grundrechten, messen lassen müssen, steht außer Frage.¹⁹ Schranken für den Besteuerungszugriff ergeben sich in jedem Fall aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil die staatliche Besteuerungsgewalt in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift.²⁰ Darüber hinaus verbietet die Bindung der Steuergewalt an die Grundrechte beispielsweise Regelungen, die – entgegen Art. 6 GG – Ehegatten steuerlich benachteiligen.²¹ Nach der Gleichstellung in § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG stellt nunmehr § 2 Abs. 8 EStG aufgrund der Entscheidung des BVerfG v. 07.05.2013²² rückwirkend (für alle offenen Fälle) die vollständige Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen her.²³

Welche Grenzen die **Eigentumsgarantie des Art. 14 GG** dem Steuergesetzgeber setzt, ist äußerst umstritten:

- 5
- Im Schrifttum überwiegt die Auffassung, der Steuereingriff in das Vermögen des Stpfl. sei nur in den Schranken des Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG zulässig.

18 Vgl. z.B. Walz ZHR 147 (1983), 281; Schulze-Osterloh AcP 190 (1990) 139; Kübler/Assmann, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 I; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 1 II 6.

19 Vgl. Hey in T/L § 3 Rn. 90 ff.; B/D/T Rn. 170 ff.

20 BVerfG v. 25.09.1992 – 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BVerfGE 87, 153 = JZ 1993, 306 m. Anm. Starck; BVerfG v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121; BFH v. 13.03.2001 – VIII R 37/00, BStBl. II 2001, 430, zur Verfassungsmäßigkeit des § 171 Abs. 14 AO.

21 Vgl. BVerfG v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55, zur Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 EStG 1951; BVerfG v. 12.03.1985 – 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83, BVerfGE 69, 188, zur Betriebsaufspaltung bei Beteiligung von Ehegatten; BVerfG v. 03.06.1987 – 1 BvL 5/81, BVerfGE 75, 361, zur Zusammenveranlagung bei mehrfach verheirateten Ehegatten; BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246, zur Gewährleistung des Existenzminimums der Familie; BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BVerfGE 99, 216, zum Verbot einer Benachteiligung von Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften.

22 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, 377, zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht.

23 Schmidt/Weber-Grellet § 2 Rn. 71.

sig.²⁴ Daraus wird gefolgert, der Est dürften keine Kapitalerträge unterworfen werden, die durch die Geldentwertung vollständig verzehrt und deshalb in Wirklichkeit gar nicht entstanden sind. Die Besteuerung solcher Einkünfte widerspreche dem Zweck der Einkommensbesteuerung und sei daher unverhältnismäßig.²⁵

- Nachdem das BVerfG in früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten hatte, die Auferlegung von Geldleistungspflichten lasse die Eigentumsgarantie grundsätzlich unberührt und nur ausnahmsweise könne ein Verstoß gegen Art. 14 GG in Betracht gezogen werden,²⁶ sah es in seinem Beschluss vom 22.06.1995²⁷ zur Verfassungsmäßigkeit der Vermögensteuer demgegenüber den Besteuerungszugriff auf den Vermögensertrag als Eingriff in Eigentumspositionen an, der nur in den Schranken des Art. 14 Abs. 2 GG erfolgen darf. Es sei eine Belastungsobergrenze zu beachten, die „in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ liegt (sog. **Halbteilungsgrundsatz**).²⁸ Während im Schrifttum das Postulat des Halbteilungsgrundsatzes ganz überwiegend positiv aufgenommen wurde,²⁹ ist der BFH der Rspr. des BVerfG entgegengetreten und hat in seiner Entscheidung vom 11.08.1999³⁰ die Auffassung vertreten, dass eine Belastung mit Einkommen- und Gewerbebesteuerung von insgesamt 60 % des zu versteuernden Einkommens nicht verfassungswidrig sei. Auf die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 18.01.2006³¹ die frühere Entscheidung zum Halbteilungsgrundsatz relativiert und entschieden, dass sich aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 GG keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung ableiten lässt. Aus dem **Übermaßverbot** folge allerdings, dass die Besteuerung nicht so weit gehen darf, dass der wirtschaftliche Erfolg des Stpfl. grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt.

Im konkreten Fall wird das FA der Auffassung des BFH folgen und die Steuerfestsetzung nicht unter dem Gesichtspunkt überprüfen, ob die Höhe der Steuer eine nach dem Halbteilungsgrundsatz zu bemessende Belastungsobergrenze übersteigt.

Eine andere Frage ist, ob auch **Entwertungsverluste** des angelegten Kapitals bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte berücksichtigt werden müssen. Das ist nach der bisher zu dieser Frage in der Rspr. vertretenen Auffassung nicht der Fall, weil diese Entwertungsverluste nicht auf dem Besteuerungszugriff beruhen.³²

Ergebnis: Das FA wird den Einspruch des S unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG als unbegründet zurückweisen.

24 Vgl. Kirchhof VVDStRL 39, 210 ff.; ders. Stbg 1995, 68; Hey in T/L § 3 Rn. 189 ff.; B/D/T Rn. 187 ff.; skeptisch gegenüber der Relevanz der Frage: Tipke StRO I, S. 449 ff.

25 Vgl. z.B. Spanner DStR 1975, 475; K. Vogel NJW 1979, 1158.

26 BVerfG v. 08.03.1983 – 2 BvL 27/81, BStBl. II 1983, 779; BVerfG v. 31.05.1988 – 1 BvR 520/83, BVerfGE 78, 214.

27 BVerfG v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121.

28 Dazu Drüen in T/K § 3 AO Rn. 17 ff., auch zur „Erdrosselungssteuer“.

29 Vgl. Seer FR 1999, 1280; Butzer StuW 1999, 227; Dederer StuW 2000, 91.

30 BFH v. 11.08.1999 – XI R 77/97, BStBl. II 1999, 771.

31 BVerfG v. 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97; dazu Wernsmann NJW 2006, 1169.

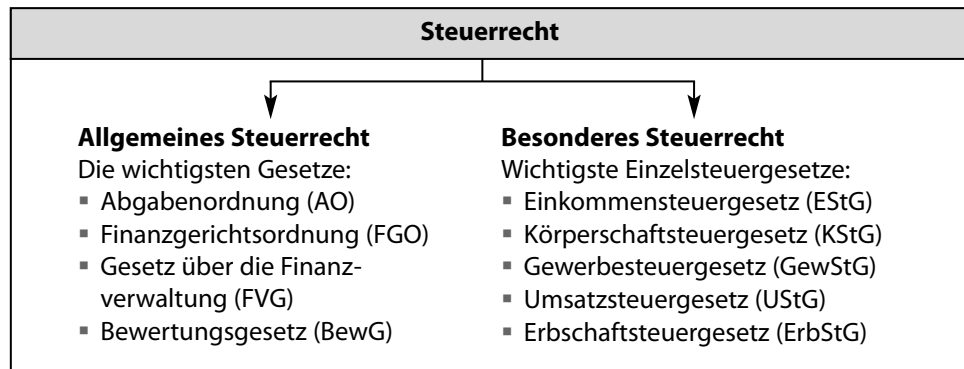
32 BVerfG v. 19.12.1978 – 1 BvR 335/76, 1 BvR 427/76, 1 BvR 811/76, BVerfGE 50, 57; vgl. ferner BFH v. 14.05.1974 – VIII R 95/72, BStBl. II 1974, 572, 580 f.; kritisch Tipke StRO I, S. 512 ff.; Hey in T/L § 8 Rn. 56 f.

- 6 Für den **Steuererstattungsanspruch** ist der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab demgegenüber unumstritten: Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern ist Eigentum i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber muss daher die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bei der gesetzlichen Gestaltung dieses Anspruchs beachten.³³

E. Die Abgabenordnung

I. Allgemeines

- 7 Das Steuerrecht lässt sich systematisch in das allgemeine Steuerrecht und das besondere Steuerrecht einteilen.



Die Abgabenordnung regelt – wie die Bezeichnung des Gesetzes als „Ordnung“ erkennen lässt – vor allem das **Besteuerungsverfahren**. Sie enthält jedoch auch **materielles Recht**, insbesondere das allgemeine Steuerschuldrecht (§§ 33 ff. AO) und das Steuerstrafrecht (§§ 369 ff. AO). Die Abgabenordnung wird deshalb auch als „Allgemeiner Teil“ der Steuergesetze oder als „Mantelgesetz“ des Steuerrechts bezeichnet.

Die Vorgängerin der am 01.01.1977 in Kraft getretenen Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976³⁴ war die **Reichsabgabenordnung** von 1919 (RAO). Den Entwurf der RAO hatte Enno Becker, Referent im Reichsfinanzministerium und später Senatspräsident am RFH, in der kurzen Zeit von November 1918 bis Juli 1919 erarbeitet.³⁵ Infolge zahlreicher Novellen und Nebengesetze war die RAO im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden. Mit der AO 1977 unternahm der Gesetzgeber den Versuch, die Systematik und die Terminologie der Abgabenordnung zu verbessern und ihren Charakter als Mantelgesetz des allgemeinen Abgabenrechts wiederherzustellen.

Seit 2006 ist der Zusatz „1977“ entfallen. Seit 2014 haben Bund und Länder in einer Arbeitsgruppe die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beraten.³⁶ Nach einer intensiven parlamentarischen und fachlichen Reformdiskussion³⁷ ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Sommer 2016 verabschiedet worden.³⁸ Die Mehrzahl der neuen oder modernisierten Vorschriften gilt seit dem 01.01.2017.³⁹ Trotz unbestreitbarer Modernisierungsfortschritte stehen weitere Maßnahmen für ein zeitgemäßes Steuerrecht aus.⁴⁰

33 BVerfG v. 08.10.1985 – 1 BvL 17/83, 1 BvL 19/83, BVerfGE 70, 278.

34 BGBl. I 1976, 613.

35 Vgl. Tipke AöR 94, 224.

36 Zum gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens Heintzen DÖV 2015, 780.

37 Dazu Tagungs- und Diskussionsbericht zum 56. Berliner Steuergespräch „Die Reform der Abgabenordnung“ von Richter/Welling FR 2015, 1014.

38 ModG v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1679.

39 Art. 23 des ModG v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1679 (1709). Aus der umfangreichen Literatur zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens Gläser/Schöllhorn DStR 2016, 1577; Höreth/Stelzer DStZ 2016, 520; Merker, Steuer und Studium 2016, 398; Müller-Franken, Grundfragen des Besteuerungsverfahrens, StuW 2018, 113; Schwenker DB 2016, 375; Seer DStZ 2016, 605; Zaumseil NJW 2016, 2769; zur Kritik Krömker/Nöcker, AO-StB 2017, 305, 309.

40 Drüen DB 2018, 11, 17 f.

II. Anwendungsbereich der AO

Fall 3: Rechtsbehelf gegen einen Realsteuerbescheid

Der Stpfl. S hat von der Stadt Potsdam einen GewSt-Bescheid erhalten. In einem Schreiben an das FA Potsdam legt er „Einspruch“ gegen den Steuerbescheid ein mit dem Antrag, die Steuer niedriger festzusetzen. Ist der Rechtsbehelf zulässig?

- I. Nach § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO ist gegen Steuerbescheide der **Einspruch** gegeben. Es fragt sich jedoch, ob die Regelungen der AO über das Einspruchsverfahren (§§ 347 ff. AO) auf Steuerbescheide der Gemeinden Anwendung finden. 8
- Nach § 1 AO gilt die Abgabenordnung für alle Steuern (einschließlich Steuervergütungen), die durch Bundesrecht oder EU-Recht geregelt sind, soweit sie durch Finanzbehörden des Bundes oder der Länder verwaltet werden. Die Gewerbesteuer als Realsteuer (§ 3 Abs. 2 AO) wird von den Gemeinden verwaltet. Auf Realsteuern finden nur die in § 1 Abs. 2 AO genannten Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 AO aber sind im Rechtsbehelfsverfahren gegen Realsteuerbescheide der Gemeinden nur § 351 AO (Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte) und § 361 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 AO (Besonderheiten bei der Aussetzung der Vollziehung) anwendbar.
- II. Gegen den GewSt-Bescheid der Stadt Potsdam⁴¹ ist somit nicht der Einspruch nach der AO, sondern der **Widerspruch** nach §§ 68 ff. VwGO gegeben. Einzulegen ist der Widerspruch nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO bei der Ausgangsbehörde, also der Stadt Potsdam. Während der Einspruch gegen den GewSt-Messbescheid des FA auch bei der Gemeinde eingelegt werden kann (§ 357 Abs. 2 S. 2 AO), kann der Widerspruch gegen den GewSt-Bescheid nicht mit fristwahrender Wirkung bei dem FA angebracht werden. Es ist jedoch Amtspflicht einer jeden Behörde, einen Rechtsbehelf unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.⁴²

Ergebnis: Das FA Potsdam wird den als Widerspruch auszudeutenden Rechtsbehelf des S an die Stadt Potsdam als zur Bearbeitung zuständige Behörde weiterleiten. Der Stpfl. trägt das Risiko, dass die unzuständige Behörde den Rechtsbehelf nicht unverzüglich weiterleitet und deshalb die Rechtsbehelfsfrist nicht gewahrt wird. Denn aus der Rechtsbehelfsbelehrung konnte er erkennen, bei welcher Behörde der Rechtsbehelf einzulegen war.⁴³ Bei Fristversäumnis durch nachgewiesenes Fehlverhalten der unzuständigen Behörde kann dem Stpfl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO gewährt werden.⁴⁴

Der Anwendungsbereich der Abgabenordnung ist durch § 1 AO nicht abschließend bestimmt. Einerseits wird in Bundesgesetzen⁴⁵ auf die Vorschriften der AO verwiesen. Darüber hinaus haben die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebung in großem Umfang, insbesondere in ihren Kommunalabgabengesetzen (KAG), Vorschriften der AO ganz oder teilweise für anwendbar erklärt. 9

41 Ob überhaupt ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchgeführt werden muss, richtet sich nach landesgesetzlichen Vorschriften. Viele Länder haben das Widerspruchsverfahren (teilweise sehr weitgehend und auch für den Bereich der kommunalen Steuerbescheide) eingeschränkt (so § 110 JustG NRW). Dagegen sieht Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO Bayern im Kommunalabgabenrecht ein Wahlrecht des Betroffenen vor, entweder Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage zu erheben.

42 Eyermann VwGO, 14. Aufl. 2014, § 70 Rn. 16.

43 BFH v. 19.12.2000 – VII R 7/99, BStBl. II 2001, 158.

44 Siehe zur entsprechenden Vorschrift des § 110 AO BVerfG v. 02.09.2002 – 1 BvR 476/01, BStBl. II 2002, 835.

45 Z.B. § 13 Abs. 1 InvZuLG 2007, § 15 Abs. 1 EigZuLG, § 14 Abs. 2 S. 1 5. VermBG.

1. Abschnitt: Grundlagen

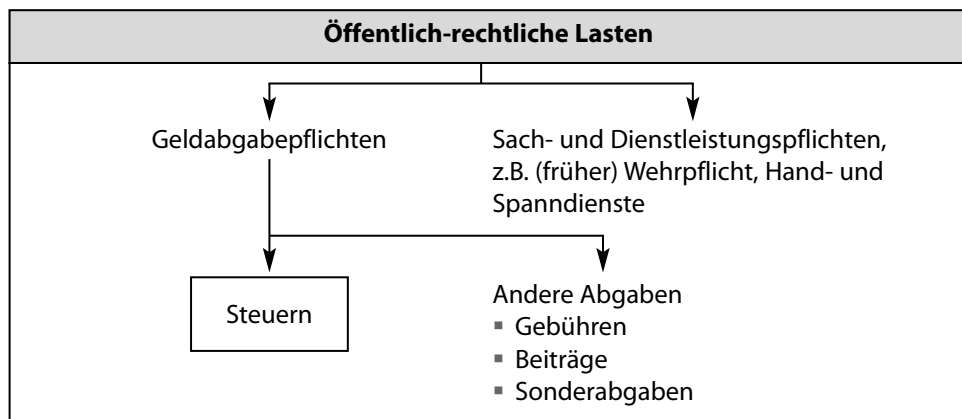
A. Begriff der Steuer, Steuerarten, Steuerhoheit

I. Begriff der Steuer

Fall 4: Verfassungsmäßigkeit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX müssen Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen. Unternehmer U hat diese sog. Pflichtplatzquote nicht eingehalten. Daraufhin hat ihn das zuständige Integrationsamt (vgl. § 102 SGB IX) nach § 77 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 3.260 € jährlich für jeden nicht besetzten Pflichtplatz herangezogen. U ist der Ansicht, die Ausgleichsabgabe stelle eine verfassungsrechtlich unzulässige Sondersteuer für Arbeitgeber dar.

- 10 I. Es fragt sich zunächst, ob die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX eine Steuer im Sinne der finanzverfassungsrechtlichen Normen des GG (Art. 104 a–108) darstellt und daher an diesen Verfassungsbestimmungen zu messen ist. Der **Steuerbegriff des GG** knüpft an den seit Jahrzehnten gefestigten Steuerbegriff des allgemeinen Abgabenrechts an,⁴⁶ dessen Legaldefinition sich in § 3 Abs. 1 AO findet. Danach sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Nach § 3 Abs. 3 AO sind auch Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Art. 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes Steuern im Sinne der AO. Die Stellung der Steuern im System der öffentlich-rechtlichen Lasten veranschaulicht das folgende Schaubild:



Aus dem Steuerbegriff des § 3 Abs. 1 AO ergeben sich die folgenden Merkmale:

1. Steuern können nur **Geldleistungen**, also nicht Sach- und Dienstleistungen sein.
2. Steuern sind **keine Gegenleistungen** für eine bestimmte Leistung der steuererhebenden Körperschaft. Dadurch unterscheiden sie sich insbesondere von den Gebühren und Beiträgen, den sog. Vorzugslasten. **Gebühren** werden aus Anlass einer dem Abgabepflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben; durch **Beiträge** werden Interessenten und Nutznießer an

46 BVerfG v. 06.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256, 282.

den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beitragspflichtige die Vorteile auch tatsächlich wahrnimmt.⁴⁷

Beispiele:

Spielbankabgabe und sog. Troncabgabe, die öffentlich-rechtlich konzessionierte Spielbanken nach den Spielbankgesetzen der Länder schulden, sind keine Gegenleistung für die Konzession und deshalb Steuern i.S.d. AO.⁴⁸

Sog. **Studiengebühren**, die in NRW bis zum Sommersemester 2011 von Studenten für das Erststudium entrichtet werden mussten, sind im Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW zu Recht als Beiträge bezeichnet. Denn es handelt sich um eine Abgabe, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vom Staat zur Verfügung gestellten Einrichtung Universität erhoben wird.⁴⁹

3. Die Geldleistung muss von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** (Bund, Land, Gemeinde, Religionsgemeinschaft⁵⁰) **aufgelegt** sein. Aufgelegt sind nur Leistungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Subordinationsverhältnis erhoben werden. Freiwillige und vertragliche Zahlungen erfüllen daher nicht den Steuerbegriff.
4. Die Geldleistung muss **zur Erzielung von Einnahmen** auferlegt sein, d.h. der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dienen. Allerdings stellt § 3 Abs. 1 AO in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Rspr.⁵¹ klar, dass die Einnahmeerzielungsabsicht als Nebenzweck des Gesetzes ausreicht. Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen
 - **Fiskalzwecknormen**, bei denen der Steuerertrag im Vordergrund steht, und
 - **Lenkungsnormen**, mit denen der Gesetzgeber in erster Linie sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Zwecke verfolgt.⁵²

Beispiel: Die Ergänzungsabgabe zur ESt, die bis Ende 1974 erhoben wurde, hatte hauptsächlich den Sinn, Kaufkraft zur Konjunkturdämpfung abzuschöpfen. Es handelt sich trotzdem um eine Steuer.
5. Das Aufkommen aus einer Steuer muss dem Fiskus **endgültig** zufließen. Die zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit einer rückzahlbaren Abgabe stellt keine Einnahme i.S.d. klassischen Steuerbegriffs dar. Daher bestand für die Investitionshilfeabgabe (sog. Zwangsanleihe) nach Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 GG.⁵³
6. Steuern müssen **allen** auferlegt sein, bei denen der **Tatbestand** zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Das Gesetz bringt damit „programmatisch“ die auch in § 85 AO verankerten Prinzipien der Tatbestandsmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zum Ausdruck.⁵⁴ Tatbestandsmäßigkeit und Gleichmäßigkeit sind demnach keine begrifflichen Merkmale der Steuer: Verstößt ein Steuergesetz z.B. gegen den Gleichheitsgrundsatz, handelt es sich gleichwohl um eine – wenn auch verfassungswidrige – Steuer.⁵⁵

47 Drüen in T/K § 3 AO Rn. 21, 25 m.w.N.

48 BFH v. 08.03.1995 – II R 58/93, BStBl. II 1995, 438.

49 Vgl. OVG Münster, v. 09.10.2007 – 15 A 1596/07, DVBl. 2007, 1442.

50 Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung 1919).

51 BVerfG v. 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95, 2 BvR 2004/95, BVerfGE 98, 106, 117.

52 Vgl. B/D/T Rn. 193 ff.; ähnlich Hey in T/L § 3 Rn. 19 ff.: Unterscheidung zwischen Fiskalzweck-, Sozialzweck- und Vereinfachungszwecknormen.

53 BVerfG v. 06.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256 ff.; vgl. dazu Kirchhof ZIP 1984, 1423 ff.

54 Vgl. Seer in T/L § 2 Rn. 19.

55 Dazu Drüen in T/K § 3 AO Rn. 32 f.

Die Voraussetzungen zu 1. und 3. sind erfüllt, weil die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX eine Geldleistung ist, die von den Integrationsämtern, also staatlichen Behörden, erhoben wird. Sie ist auch keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung der Integrationsämter (vgl. oben 2.); denn sie ist nicht mit Leistungen oder Vorteilen verknüpft, die dem abgabebelasteten Unternehmer gewährt oder zumindest zur Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe dient jedoch weder als Hauptzweck noch als Nebenzweck zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Die Mittel werden vielmehr zweckgebunden für die Förderung Schwerbehinderter verwaltet (§ 77 Abs. 5 SGB IX). Damit fehlt es an der Voraussetzung zu 4., nämlich an dem für den Steuerbegriff wesentlichen Tatbestandsmerkmal der Einnahmeerzielungsabsicht des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens.⁵⁶

11 II. Scheidet eine Qualifizierung der Ausgleichsabgabe als Steuer- oder Vorzugslast aus, könnte es sich um eine sog. **Sonderabgabe** handeln. Durch Sonderabgaben werden bestimmte Gruppen von Bürgern zur Finanzierung besonderer Aufgaben herangezogen.⁵⁷ Die Gesetzgebungskompetenz für Sonderabgaben ergibt sich nicht aus den Normen der Finanzverfassung, sondern aus der allgemeinen Sachzuständigkeit nach Art. 70 ff. GG.⁵⁸ Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG aber hat der Bund für Regelungen des Schwerbehindertenrechts die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit.

12 III. Obwohl sich Sonderabgaben als Abgabebetyp begrifflich eindeutig von Steuern unterscheiden lassen, setzt doch gerade das verfassungsrechtlich umfassend geregelte System der Steuern der Einführung von Sonderabgaben enge Grenzen. Das hat das BVerfG in seiner sog. Kohlepennig-Entscheidung vom 11.10.1994⁵⁹ mit prägnant formulierten Sätzen begründet:

- „Die Finanzverfassung des Grundgesetzes geht davon aus, dass Gemeinlasten aus Steuern finanziert werden. Deshalb regelt sie, um eine Finanzordnung sicherzustellen, die den Gesamtstaat und die Gliedstaaten am Gesamtertrag der Volkswirtschaft sachgerecht beteiligt,⁶⁰ die Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen im Wesentlichen – neben den Zöllen und Finanzmonopolen – nur für das Finanzierungsmittel der Steuer. Sie versagt es dem Gesetzgeber, selbst unter Inanspruchnahme von Sachkompetenzen, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben.
- ...Wählt der Gesetzgeber als Finanzierungsmittel für eine öffentliche Aufgabe die **Sonderabgabe**, weicht er von drei grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung ab. Er beansprucht zur Auferlegung von Abgaben eine **Gesetzgebungskompetenz** außerhalb der Finanzverfassung und stellt damit einen der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes infrage. Er gefährdet durch den haushaltsflüchtigen Ertrag der Sonderabgabe das **Budgetrecht des Parlaments** und berührt damit auch die an den Staatshaushalt anknüpfenden Regelungen für den Finanzausgleich, die Stabilitätspolitik, die Verschuldensgrenze, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Schließlich verschiebt er die Belastung der Abgabepflichtigen von der Gemeinlast zu einer **Belastungsgleichheit der Bürger** infrage stellenden besonderen Finanzierungsverantwortlichkeit für eine Sachaufgabe. Zwar führt die Abweichung von den genannten Prinzipien nicht ausnahmslos zur Verfassungswidrigkeit einer Abgabe. Doch muss, um die bundesstaatliche Finanzverfassung wie auch die Budgethoheit des Parlaments vor Störungen zu schützen und den Erfordernissen des Individualschutzes der Stpfl. im Blick auf die Belastungsgleichheit Rechnung zu tragen, die Sonderabgabe engen Grenzen unterliegen; sie muss deshalb eine seltene Ausnahme bleiben.“

Damit eine Sonderabgabe verfassungsrechtlich zulässig ist, muss sie nach der Rspr. des BVerfG folgende Rechtfertigungselemente erfüllen:

56 So BVerfG v. 26.05.1981 – 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78, BVerfGE 57, 139, 166.

57 Vgl. Seer in T/L § 2 Rn. 25; B/D/T Rn. 107 ff.; Kirchhof, in Handbuch des Staatsrechts, V, 3. Aufl. 2007, § 119 Rn. 69 ff.

58 BVerfG v. 09.11.1999 – 2 BvL 5/95, BVerfGE 101, 141.

59 BVerfG v. 11.10.1994 – 2 BvR 633/86, BVerfGE 91, 186.

60 BVerfG v. 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274, 300.

- Es muss ein bestimmter **Sachzweck** verfolgt werden, der über den allgemeinen Zweck der Mittelbeschaffung hinausgeht.
- Die belastete Gruppe der Abgabepflichtigen muss **homogen**, d.h. von der Allgemeinheit und anderen Gruppen durch besondere gemeinsame Gegebenheiten abgrenzbar sein.⁶¹
- Die mit der Abgabe belastete Gruppe muss eine **spezifische Sachnähe** zu dem mit der Abgabe verfolgten Zweck aufweisen.⁶²
- Aus der Sachnähe muss eine **besondere Gruppenverantwortung** für die Erfüllung der mit der außersteuerlichen Abgabe zu finanzierenden Aufgabe entspringen.⁶³
- Das Abgabeaufkommen muss im Interesse der Gruppe der Abgabepflichtigen, also **gruppennützig**, verwendet werden.⁶⁴
- Die Sonderabgabe darf grundsätzlich nur vorübergehend erhoben werden, d.h., der Gesetzgeber muss **in angemessenen Zeitabständen überprüfen**, ob er die Sonderabgabe aufrechterhält oder veränderte Umstände eine Aufhebung der Belastung gebieten.⁶⁵
- Der Gesetzgeber muss die erhobenen Sonderausgaben **haushaltsrechtlich vollständig dokumentieren** und in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage als nichtsteuerliche Abgabe ausweisen.⁶⁶

IV. Legt man diese vom BVerfG entwickelten Kriterien an die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX an, so ergibt sich Folgendes: Die belastete Gruppe – Arbeitgeber mit einer Mindestzahl von 20 Arbeitsplätzen – ist von der Allgemeinheit klar abgrenzbar. Es bestehen auch eine besondere Sachnähe und eine spezifische Gruppenverantwortung, weil nur Arbeitgeber über die Möglichkeit verfügen, Schwerbehinderte in Arbeit und Beruf einzugliedern. Es fehlt jedoch am Merkmal der gruppennützigen Verwendung der Abgabe. Denn das Aufkommen wird nicht zugunsten der Arbeitgeber, also der abgabepflichtigen Gruppe, sondern ausschließlich für die Förderung Schwerbehinderter verwendet.

13

Ausnahmsweise sind nach Ansicht des BVerfG jedoch auch „**fremdnützige**“ **Sonderabgaben** zulässig, wenn sich „aus der Natur der Sache eine finanzielle Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen zugunsten fremder Begünstigter aus triftigen Gründen eindeutig rechtfertigt“.⁶⁷ In dem Urteil vom 26.05.1981⁶⁸ hat das BVerfG das Merkmal der Gruppennützigkeit noch weiter relativiert: Die gruppennützige Verwendung ist nur dann erforderlich, wenn die Finanzierungsfunktion der Sonderabgabe im Vordergrund steht. Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX aber hat primär die Aufgabe, Arbeitgeber zur Einstellung Schwerbehinderter anzuhalten (sog. Antriebsfunktion) und die Belastungen zwischen Arbeitgebern, die die Pflichtquote erfüllen, und solchen, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen, auszugleichen (sog. Ausgleichsfunktion). Somit ist das Merkmal der Gruppennützigkeit der Abgabe im konkreten Fall entbehrlich.

Ergebnis: Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe dar.

61 BVerfG v. 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274, 305 f.; BVerfG v. 06.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256, 276.

62 BVerfG v. 10.12.1980 (a.a.O.).

63 BVerfG v. 10.12.1980 (a.a.O.).

64 BVerfG v. 10.12.1980 (a.a.O.).

65 BVerfG v. 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 2 BvR 1083/92, 2 BvR 2188/92, 2 BvR 2200/92, 2 BvR 2624/94, BVerfGE 98, 83.

66 BVerfG v. 18.05.2004 – 2 BvR 2374/99, BVerfGE 110, 370.

67 BVerfG v. 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274, 307.

68 BVerfG v. 26.05.1981 – 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78, BVerfGE 57, 139, 167.

II. Steuerarten

- 14 Steuern sind in organisierten Gemeinschaften erforderlich, um Gemeinschaftsaufgaben zu finanzieren. Theoretisch wäre denkbar, den Finanzbedarf eines Staates über eine „Alleinsteuern“ zu finanzieren. Tatsächlich existieren jedoch in allen modernen Staaten „**Vielsteuersysteme**“, weil ein differenziertes Steuersystem mit unterschiedlichen Steuerquellen den staatlichen Zugriff erleichtert und geringeren Steuerwiderstand auslöst.⁶⁹

Eine allgemein gültige **Einteilung der Steuern** lässt sich angesichts der Differenziertheit des Steuersystems nicht finden. Die Steuern können nur unter verschiedenen Ordnungsgesichtspunkten eingeteilt werden.

1. Die AO unterscheidet in Übereinstimmung mit der Verwaltungsorganisation (dazu unten 2.) zwischen Besitz- und Verkehrsteuern einerseits und Zöllen und Verbrauchsteuern andererseits.⁷⁰

- **Besitzsteuern** knüpfen an Besitz und Vermögen bzw. deren Erwerb an. Dazu gehören die ESt, KSt und die ErbSt. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht gehört auch die Steuer vom Gewerbeertrag zu den Einkommensteuern. Die AO ordnet diese Steuer jedoch den Realsteuern zu (§ 3 Abs. 2 AO).
- **Verkehrsteuern** wie die GrESt knüpfen an Vorgänge des Rechtsverkehrs an.⁷¹
- **Verbrauchsteuern** belasten den Verbrauch von Waren und Leistungen.

Beispiele: Energie-, Strom-, Tabak-, Bier-, Kaffee-, Alkopop- und Schaumweinsteuer. Dazu gehören auch die Monopolerträge aus dem Branntweinmonopol. Streitig ist, ob die neu eingeführte Kernbrennstoffsteuer dieser Steuerkategorie unterfällt.⁷²

- **Zölle** knüpfen an den Grenzübertritt von Waren an.

2. Nach der Auswirkung auf den „Steuerträger“ unterscheidet man zwischen direkten Steuern und indirekten Steuern:

- Direkte **Steuern** werden von dem erhoben, der sie nach dem Willen des Gesetzgebers wirtschaftlich tragen soll. Steuerschuldner und Steuerträger sind also identisch.

Beispiele: Die ESt und die ErbSt

- Indirekte **Steuern** werden vom Steuerschuldner im Preis auf einen anderen abgewälzt (den Steuerträger), der sie nach dem Willen des Gesetzgebers wirtschaftlich tragen soll.

Beispiele: Die USt, die Zölle und die Verbrauchsteuern

3. Beim Ablauf des Besteuerungsverfahrens wird zwischen Veranlagungs- und Festsetzungssteuern und sog. Abzugsteuern unterschieden.

- Bei **Veranlagungs- und Festsetzungssteuern** bedarf es eines Steuerbescheids (§ 155 AO) oder zumindest einer Steueranmeldung (§ 150 Abs. 1 S. 3 AO), die wie eine Steuerfestsetzung wirkt (§§ 167, 168 AO).
- Bei den **Abzugsteuern** (LSt, KapErtrSt) kommt eine förmliche Festsetzung gegenüber dem Steuerschuldner nur ausnahmsweise in Betracht.

69 Vgl. B/D/T Rn. 9; Hey in T/L § 3 Rn. 52 ff.

70 Vgl. §§ 169 Abs. 2, 172 Abs. 1 AO.

71 Die Umsatzsteuer hingegen ist nur von der technischen Anknüpfung her eine Verkehrsteuer und gilt für die Verfahrensvorschriften (insbesondere § 169 Abs. 1 AO) als solche, BFH v. 16.10.1986 – V B 64/86, BStBl. II 1987, 95; BFH v. 14.07.2015 – XI B 41/15, BFH/NV 2015, 1445. Von der wirtschaftlichen Funktion hingegen ist sie eine Verbrauchsteuer, Drüen in T/K § 3 AO Rn. 67.

72 Dazu BFH v. 25.11.2014 – VII B 65/14, BFH/NV 2015, 276.

4. Für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen ist die Unterscheidung zwischen Verbrauch- und Aufwandsteuern einerseits und sonstigen Steuern andererseits von Bedeutung (Art. 105 Abs. 2 a GG).

■ **Aufwandsteuern** sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende (besondere) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.⁷³

5. In der Steuerrechtswissenschaft werden die Steuern unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit nach „Leistungsfähigkeitsindikatoren“ eingeteilt: Steuern auf das Einkommen, Steuern auf das Vermögen und Steuern auf die Einkommens- bzw. Vermögensverwendung (Konsum).⁷⁴

Das BVerfG ist diesem Ansatz gefolgt und unterscheidet bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung der „Gesamtbelastung“ durch die Besteuerung zwischen der Besteuerung des Vermögenserwerbs, des Vermögensbestandes und der Vermögensverwendung.⁷⁵

III. Steuerliche Nebenleistungen

Von der Steuer sind die sog. steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) zu unterscheiden (Verzögerungsgelder, § 146 Abs. 2 b AO; Verspätungszuschläge, § 152 AO; Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO; Zinsen, §§ 233–237 AO sowie Zinsen nach den Steuergesetzen, auf die die §§ 238, 239 AO anwendbar sind; Säumniszuschläge, § 240 AO; Zwangsgelder, § 329 AO, und Kosten, §§ 89, 178, 178 a und §§ 337–345 AO, Verspätungsgelder nach § 22 a Abs. 5 EStG sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes). Die Bedeutung der Nebenleistungen wächst an Höhe und Aufkommen.⁷⁶ Diese Geldleistungen stehen zwar in einem gewissen Zusammenhang mit den Steuern, dienen jedoch nicht (primär) der Einnahmeerzielung, sondern verfolgen verschiedene Zwecke:

15

Ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2 b AO etwa soll laut Gesetzesbegründung und aus Sicht der Verwaltung den Stpfl. im Rahmen seiner Aufzeichnungspflichten „insbesondere zur zeitnahen Mitwirkung“ anhalten und „ein Druckmittel eigener Art“ darstellen.⁷⁷ Der Verspätungszuschlag bezweckt, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten.⁷⁸ Daneben wirkt der Verspätungszuschlag aber auch präventiv, indem er den Stpfl. zur zukünftigen Pflichterfüllung anregt sowie repressiv, weil er an ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten anknüpft.⁷⁹ Insofern unterscheidet er sich vom Zwangsgeld (§ 329 AO), das allein als Beugemittel dient, um den Pflichtigen zur geforderten Handlung zu veranlassen, jedoch keinen repressiven oder „allgemein präventiven“ Charakter hat.⁸⁰ § 162 Abs. 4 AO ermöglicht Steuerzuschläge, um Verstöße gegen Dokumentationspflichten bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 3 AO) zu sanktionieren.⁸¹ Säumniszuschläge nach § 240 AO sind ein Druckmittel zur pünktlichen Zahlung der Steuern.⁸² Zinsen nach

73 Z.B. Zweitwohnungsteuer, vgl. BVerfG v. 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 325 und BFH v. 05.03.1997 – II R 28/95, BStBl. II 1997, 469; Jagdsteuer, vgl. BVerfG v. 10.08.1989 – 2 BvR 1532/88, BStBl. II 1989, 867; Spielgeräteststeuer, vgl. BFH v. 21.02.1990 – II B 98/89, BStBl. II 1990, 510; zur sog. Bettensteuer Anriss BB 2010, 2335; zur Bremischen Tourismusabgabe BFH v. 15.07.2015 – II R 32/14, BStBl. II 2015, 1031.

74 Vgl. Hey in T/L § 3 Rn. 55 ff.; Seer in T/L § 2, Rn. 48 ff.; B/D/T Rn. 72 ff.

75 BVerfG v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655 zur VSt.

76 Überblick bei Stein/Meister BB 2014, 538.

77 Dazu und zur Kritik sowie Reichweite der Vorschrift Drüen in T/K § 146 AO Rn. 48 ff. m.w.N.; näher Schraut/Stumpf BB 2014, 2910.

78 So ausdrücklich noch § 152 Abs. 2 S. 2 AO bis zum 31.12.2018.

79 Seer in T/K § 152 AO Rn. 2.

80 Drüen in T/K § 329 AO Rn. 1.

81 Näher Seer in T/K § 162 AO Rn. 72 ff.

82 Loose in T/K § 240 AO Rn. 1.

Einspruchsentscheidung des Finanzamts	
Aufschrift (Rubrum, §§ 365 Abs. 1, 119 Abs. 3 AO)	Finanzamt ... Ort, Datum Steuernummer... Einspruchsentscheidung Auf den Einspruch des ... vertreten durch ... vom ... gegen den Bescheid vom über die Festsetzung der wird wie folgt entschieden:
Entscheidungs- satz (Tenor, §§ 365 Abs. 1, 119 Abs. 1 AO; §§ 358, 367 AO)	Tenorierungsvarianten: a) Der Einspruch wird als unzulässig verworfen. b) Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. c) Unter Änderung des Bescheids ... wird die Einkommen- steuer ... auf ... herabgesetzt. Im Übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. d) Der Bescheid vom ... wird aufgehoben.
Begründung (vgl. § 366 AO)	Gründe: Üblicherweise wie Aufbau eines Urteils, d.h. a) Darstellung des Sachverhalts, b) Entscheidungsgründe (rechtliche Würdigung).
Rechtsbehelfs- belehrung (§ 366 AO)	Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Entscheidung kann beim... in ... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. ... (Weitere Hinweise zur Frist und Form der Klage) Zu Zulässigkeitsvoraussetzungen und Ablauf des finanzge- richtlichen Klageverfahrens Schaumburg/Hendricks, Der Steuerrechtsschutz, ⁴ 2018, 150 ff. und zum Rechtsschutz vor dem BFH, ebenda, 414 ff.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgabenordnung	7	Aufzeichnungspflichten	136
Abgeltungsteuer	153	Auslandsbezug	164
Abhilfebescheid.....	253, 321	Ausfuhrabgaben.....	182
Abhilfeentscheidung	359	Ausfuhrzoll.....	19
Ablaufhemmung.....	182 f., 282, 292	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX	10
Ablehnungsbescheid.....	165	Auskunft	
Abrechnungsbescheid..	77, 169, 297, 342	verbindliche	118, 227
Abtretung	85	Auskünfte von anderen Personen	
Abzugsteuer.....	14	als den Beteiligten	146 f., 152
Akteneinsicht.....	119	Auskunftersuchen	144, 147
Aktive Handlungsfähigkeit	112	Auskunftsverweigerungs-	
Akzessorietät.....	349	recht.....	144, 152, 219
der Haftung.....	86	Auslandssachverhalte.....	164
Allgemeine Fürsorgepflicht.....	117	Auslegung.....	46
Amtsträger		des Rechtsschutzbegehrens	316
Ausschluss	67	Ausschluss	
Begriff.....	60	des Einspruchs	321
Besorgnis der Befangenheit.....	68	wegen Besorgnis der Befangenheit.....	68
Haftung.....	69	Aussetzung der Vollziehung	252, 341
Analogieschlüsse.....	34	Einspruch	339 ff.
Änderung der Steuerfestsetzung.....	284	Ende	346
Änderung von		Entscheidung.....	344
Steuerbescheiden	247, 250 ff., 259, 291	im Einspruchsverfahren	303
Änderungs-		Rechtsbehelfe.....	347
bescheid.....	177, 261, 335, 339, 360	Verfahren	343
Änderungssperre nach einer		Voraussetzungen	342
Außenprüfung.....	256	Wirkungen	345
Änderungsveranlagung.....	220	Zuständigkeit	343
Anfechtung nach dem AnFG	205	Aussetzung des Verfahrens wegen	
Anfechtungsbeschränkung bei		Vorgreiflichkeit.....	351
Änderungsbescheiden	335	Aussetzungszinsen	310
Angehörigenbegriff	150	Außenprüfung.....	158, 177 f., 206 ff.
Anlaufhemmung	182	219, 223, 256
Anordnung der Außenprüfung.....	214	abgekürzte	226
Anrechnung	169	Ablaufhemmung.....	183, 215
Anscheinsbeweis.....	158	Auftragsprüfung.....	207
Anschlussprüfung	212	Auskunftersuchen.....	218
Ansprüche aus dem Steuerschuld-		Beginn	215
verhältnis.....	301	bei Ehegatten	208
Anträge	293	Betriebsprüfung	207
Antragsrecht	288	Einzelermittlungen.....	221
Anzeigepflichten	132	Großbetriebe	212
Aufbau und Organisation der		Kleinbetriebe	212
Finanzbehörden	55 ff.	Kleinstbetriebe.....	212
Aufbewahrungspflicht	137	Kontrollmitteilung	222
Aufhebung der Vollziehung.....	345	Mittelbetriebe	212
Aufhebung von Steuerbescheiden ...	247 ff.	Mitwirkungspflichten des Stpfl.....	217
Aufhebungsbescheid	177	Personengesellschaft.....	208
Auflage	131	Prüfungsanordnung	214
Aufrechnung.....	120, 304	Prüfungsbericht.....	225
Aufrechnungserklärung		Prüfungsgrundsätze	216
des FA.....	305	Prüfungszeitraum	212
des Stpfl.....	305	sachlicher Umfang.....	211
Aufschiebende Wirkung	303	Schlussbesprechung.....	224
Aufteilung der Steuerschuld.....	81	Sonderprüfung	207
Auftragsprüfung	207	subjektiver Umfang.....	210
Aufwandsteuer.....	14	Umfang	209

verbindliche Zusage.....	227	Betriebliche Steuerlehre	1
Verwertungsverbot	219	Betriebsprüfung	207
zeitlicher Umfang.....	212	veranlagende.....	207
Zulässigkeit	208	Betriebsprüfungsordnung	207
Außensteuergesetz.....	18	Betriebsveräußerung	288
Außensteuerrecht	18	Bevollmächtigter	323, 327
Außengerichtliches Rechtsbehelfs- verfahren	318	Bevollmächtigung.....	113
Automatisierter Kontenabruf.....	36, 157	wechselseitige.....	174
Bagatellbeträge	166	Beweis des ersten	
Bank.....	147	Anscheins	158, 161, 171
Bankenerlass	153	Beweisbeschaffungspflicht	145
Bankgeheimnis.....	153	Beweislast.....	160, 262
Bankkunden		Beweismittel.....	146 ff., 257
Schutz.....	153	Beweisregeln	158
Bauherrenmodell.....	189	gesetzliche.....	158
Befangenheit.....	68	Beweiswürdigung	158
Befristung.....	131	BGB-Gesellschaft.....	186
des nachträglichen Tatsachen- vortrags	357	Bilanzänderung	288
Begünstigende Verwaltungsakte	240	Bilanzansatz	
Beiträge	10	fehlerhafter.....	279
Bekanntgabe.....	16, 170 f.	Bilanzberichtigung.....	288
im Ausland.....	17	Billigkeitserlass	306
öffentliche.....	171	Billigkeitsmaßnahme.....	306
zusammengefasster Verwaltungs- akte	174	nach § 163 AO	166
Bekanntgabeadressat	172	Billigkeitsprüfung	306
Bekanntgabemangel		Bindungswirkung	
Heilung	174	mehrstufige	184
Bekanntgabewille.....	170	Verwaltungsakt	335
Belastungsgleichheit.....	36	von Grundlagenbescheiden.....	336
Bemessungsgrundlage	25	Bindungswirkung von Grundlagen- bescheiden	339
Benennungsverlangen	162 f.	Branntweinmonopol	19
Berichtigung unrichtiger Erklärungen	142	Buchführung	136 f., 158
Berichtigung von materiellen Fehlern	291 f.	Chiffreanzeige.....	229
Berichtigung von VAen	235	Datenschutzgesetz	61
Berufsgeheimnis.....	152	Datenzugriff.....	137
Besitzsteuern.....	14	Dienstaufsichtsbeschwerde	315
Besondere gesonderte Feststellung.....	186	Dienstleistungskommission	45
Besorgnis der Befangenheit	68	Direkte Steuern	14
Bestandskraft		Dispositionsschutz	227
formelle.....	234	verbindliche Zusage.....	227
materielle	234	Dokumentationspflicht	145
Bestechungsgelder.....	65	Doppelberücksichtigung.....	271
Besteuerung		Doppelbesteuerung	18
Ausländer.....	16	Doppelbesteuerungsabkommen	18, 43
Gesetzmäßigkeit.....	32	Dreiecksgeschäft.....	52
nach Leistungsfähigkeit.....	30	Drittbetroffener	173
völkerrechtliche Schranken.....	16	Duldungsbescheid	201 f., 205
Besteuerungsgrundlage	159, 184, 331	Duldungspflicht	203
Besteuerungsgrundsätze	114	des Grundstückseigentümers.....	203
Besteuerungsverfahren.....	111 ff., 315	des Verwalters	203
Bevollmächtigung	113	EU-Richtlinien	43
Handlungsfähigkeit.....	112	Eigentum	
Recht auf Gehör	119	juristisches	48
Beteiligte.....	111	wirtschaftliches	48
Beteiligtenfähigkeit	325	Eigentümer	
Beteiligung des Dritten	277	wirtschaftlicher	47
		Eigentumsgarantie.....	4
		Einfuhrabgaben	182

Einfuhrzoll	19	Ermittlungen „ins Blaue hinein“	208
Einheitliche Feststellung	194	Ermittlungsfehler	271
Einheitlicher Feststellungs-		Ermittlungspflicht	260
bescheid	193, 332	Ermittlungsverfahren	143, 206
Einheitswertbescheid	185	Mitwirkungspflichten	144
Einheitswertfeststellung	192	Ersatzzuständigkeit	58
Einnahme des Augenscheins	146	Erstattung aus Billigkeitsgründen	306
Einspruch	317	Erstattungsanspruch	77 f., 82
Abhilfebescheid	321	formelle Rechtsgrundtheorie	78
Anbringung	322	materielle Rechtsgrundtheorie	78
Ausschluss	321	Existenzminimum	30
Aussetzung der Vollziehung	341	Fälligkeit	298
Aussetzung und Ruhen des		Aussetzung der Vollziehung	303
Verfahrens	351	Vorverlegung	300
Befugnis	328	Familienlastenausgleich	30
Entscheidung	247, 359	Fehlerhafter Steuerbescheid aufgrund	
Form	322	irriger Beurteilung	274
Frist	323	Festsetzung	
gegen VA	319	der Zinsen	311
Hinzuziehung	348	von Vorauszahlungen	169
Inhalt	322	Festsetzungsfrist	182 f., 194, 247, 282
mündliche Erörterung	356	Ablaufhemmung	182 f.
Reihenfolge der Prüfung	339	Anlaufhemmung	182
Scheinverwaltungsakt	319	Fristbeginn	182
Statthaftigkeit	318	Festsetzungssteuer	14
Umdeutung	336	Festsetzungsverjährung	75, 182,
Umfang der Prüfung	339	282, 292
Untätigkeitseinspruch	320	Feststellende Verwaltungsakte	342
Verfahren	338	Feststellung gesonderte	189
Verfahrensgrundsätze	340	Feststellungsbescheid	184 ff., 242
Vertretung durch einen		Bindungswirkung	199
Bevollmächtigten	327	Vorbehalt der Nachprüfung	197
Wiedereinsetzung in den		Feststellungsfrist	194
vorigen Stand	323	Feststellungslast	160
zuständige Behörde	338	Feststellungsklarheit	184
Einspruchsbefugnis		Feststellungsobjekt	186
bei einheitlichen Feststellungs-		Feststellungsverfahren	190 ff.
bescheiden	332	Feststellungszeitraum	187
Beschwer	328	Finanzamt	
Einspruchsbevollmächtigte	332	Organisation	59
Einspruchsentscheidung	247, 359	Finanzausgleich	20
Einspruchsfrist	323	Finanzbefehl	241
Einzelermittlungen	221	Finanzbehörden	
Elektronische Risikomanagement-		Aufbau	56
systeme	116	Begriff	55
Empfänger	172	funktionelle Zuständigkeit	57
Ende der AdV	346	Handlungsformen	120
Entwertungsverluste	5	örtliche Zuständigkeit	58
Erbengemeinschaft	332	sachliche Zuständigkeit	57
Erbschaftsteuer	3, 36	Finanzierungsleasing	47 f.
Besteuerungsobjekt	3	Finanzmonopol	19
Erfassung der Steuerpflichtigen	132	Finanzwissenschaft	1
Ergänzungsabgabe zur ESt	10	Fiskalzwecknormen	10
Ergänzungsbescheid	198	Folgebescheid	184 f., 335, 339
Erhebungsverfahren	297, 306	Änderung	284
Erklärungspflichten	138	Korrektur	280
Erklärungspflichtiger	139	Folgerichtigkeit	37
Erlöschen der Ansprüche aus dem		Freibeträge	28
Steuerschuldverhältnis	304	Freigrenzen	28
Ermessen	53	Freistellungsbescheid	165
Auswahlermessen	202	Freistellungsbescheinigung	165
Entschließungsermessen	202		

Frist	357	für Steuerabzugsbeträge.....	108
Fristbeginn.....	182	Geltendmachung.....	109
Fristsetzung.....	317	Geschäftsführer der GmbH....	88, 91, 94
nach § 364b AO	358	Haftungsschuldner.....	86
Fristversäumnis.....	119	Säumniszuschläge	95
		Steuerschuldner.....	86
		Verspätungszuschläge	95
Gebot der Normenklarheit und		Haftung der Vertreter.....	88 f.
-bestimmtheit.....	32	Haftungsanspruch.....	86 ff.
Gebühren	10	Haftungsbescheid	201 ff.
Gegenbeweis	158	Haftungsbetrag	92
Gemeinde.....	317	Haftungsdurchgriff bei der GmbH	100
Gesamtgläubiger.....	82	Haftungsprivileg	69
Gesamtobjekt	189	Haftungsquote	92 f.
Gesamtrechtsnachfolger	83	Haftungsschaden.....	89, 98
Gesamtschuld		Haftungstatbestände	87 ff.
Aufteilung der Steuerschuld.....	81	Haftungszeitraum.....	92
Zusammenveranlagung.....	82	Halbteilungsgrundsatz.....	5
Gesamtvermögensvergleich.....	158	Handelsgeschäft	106
Geschäftsführer.....	332	Handlungsfähigkeit.....	112, 326
Geschäftsprüfung.....	182	Handlungsformen d. Finanzbehörde....	120
Gesellschaft	186	Hebesatz	200
Gesellschafter	186	Heilung des Bekanntgabemangels.....	174
einer BGB-Gesellschaft.....	107	Hinterziehungszinsen	310
einer OHG.....	107	Hinzuziehung.....	348
einer Partnerschaftsgesellschaft.....	107	zum Einspruchsverfahren	277
Gesetzgebungshoheit.....	19	Höhe der Zinsen.....	311
Gesetzliche Vermutung.....	158	Horizontale Aufteilung	20
Gesetzmäßigkeit der Besteuerung	32 ff.	Horizontale Steuergerechtigkeit.....	30
Gesetzwidriges Handeln.....	50	Horizontaler Finanzausgleich	20
Gesonderte Feststellung			
ortsnahe.....	188	Identifikationsmerkmale.....	133
von Einheitswerten.....	185	Identifikationsnummer.....	134
Gestaltungsmisbrauch	52	Immobilienvollstreckung.....	313
Gewerbsteuerbescheid.....	8	Indirekte Steuern	14
Gewinnerzielungsabsicht.....	158	Indizienbeweis.....	158
Gewinnfeststellungsbescheid	194, 342	Inhaltsadressat.....	172, 332
Gewohnheitsrecht	43	Innere Tatsachen	257
Gleichheitsgrundsatz	39	Investitionshilfeabgabe.....	10
Gleichheitssatz	35 ff.		
Gleichmäßigkeit der Besteuerung	35, 44	Jahresbescheinigungen.....	153
Grunderwerbsteuer.....	52	Juristische Personen.....	186
Grundlagenbescheid	166, 184, 199 f.,	Juristisches Eigentum	48
.....	249, 280 ff., 335 ff.		
Grundsatz der Abschnitts-		Kapitaleinkünfte	
besteuerung.....	227	Besteuerung.....	4
Grundsatz der anteiligen Tilgung.....	91, 98	Kapitalertragsteuerabzug.....	153
Grundsatz der Sollverzinsung.....	309	Kapitalgesellschaft	141, 186
Grundsatz des formellen Bilanzen-		Karenzzeit	309
zusammenhangs.....	279	Klageänderung.....	296
		Kleinbetragsgrenze.....	247
Haftung	86	Kommanditisten	107
Adäquanztheorie	90	Kompensation nach § 177 AO	291 ff.
Akzessorietät.....	86	Kompensation von materiellen	
Begriff.....	86	Fehlern.....	291 ff.
bei Organschaft	99	Kompensationsverbot	98
der Gesellschafter von Personen-		Komplementär.....	107
gesellschaften	107	Kontenabruf	
des Betriebsübernehmers.....	102 f.	automatischer	36
des Eigentümers von Gegen-		Kontrollmitteilung.....	114, 146, 222
ständen.....	100	Korrektur des Steuerbescheides	
des Erwerbers eines Handels-		allgemeine Voraussetzungen	247 ff.
geschäfts.....	106		

nach § 173 AO	255	Operating-Leasing	48
nach § 174 AO	268 ff.	Opportunitätsprinzip	115
nach § 175 AO	280		
nach § 172 AO	251	Parteispenden	38
nach §§ 164, 165 AO	250	Passive Handlungsfähigkeit	112
Korrektur nach § 173 AO		Pauschbeträge	159
Anträge	263	Periodenkollision	269
Beweislast	262	Personengesellschaft	186
fiktive Erheblichkeitsprüfung	264	Personenmehrheit	186, 192
Wahlrecht	263	Pfändung	85
Zusammenveranlagung	265	Pfändungsgläubiger	85
Korrektur von Folgebesecheiden	280 ff.	Präkludiertes Vorbringen	293
Korrektur von VAen	233 ff.	Prozesszinsen	310
Kosten der Strafverteidigung	50	Prüfungsbericht	225
Kostenerstattungspflicht	148	Prüfungszeitraum	214
Kumulativprüfung	249		
		Rasterfahndung	229
Leasing	47	Realsteuer	8
Leistungsfähigkeitsprinzip	30	Realsteuerbescheid	8
Leistungsgebot	77, 169	Rechenfehler	235
Lenkungsnormen	10	Recht auf Gehör	119
Lohnsteuer	91, 93	Außenprüfung	119
Lohnsteuerabzug	108	Rechtmäßig begünstigende	
Lohnsteueranrufungsauskunft	227	Verwaltungsakte	246
		Rechtsanwendungsgleichheit	39
Materielle Fehler	293	Rechtsanwendungsrisiko	227
Materielle Steuergesetze	36	Rechtsbehelf	314 ff.
Materielle Unrichtigkeit	335	Rechtsgrundtheorie	
Mehrfachberücksichtigung	271	formelle	78
widersprüchliche	270	materielle	78
Mehrstufige Bindungswirkung	184	Rechtsschutz	355
Mitarbeiter	59	Rechtsschutzbegehren	316
Mitunternehmerisiko	186	Rentenbezugsmitteilungsverfahren	135
Mitwirkungspflicht	144 ff.	Rotbericht	225
Auslandsbezug	164	Rückbewirkung von Rechtsfolgen	40
Außenprüfung	217	Rückforderungsanspruch	79
Mitwirkungsverweigerungsrechte	149 ff.	Rücknahme	
Mündliche Erörterung	356	der Stundung	342
		des Einspruchs	350
Nachprüfungsvorbehalt	131	von VAen	242 ff.
Nationale Steuerhoheit		Rücknahme von VAen	240
Grundsätze	16	Neubescheid	245
Nebenbestimmungen	176 f.	Rückwirkendes Ereignis	288
des Verwaltungsakts	131	Rückwirkung	40, 286
Nebenleistungen, steuerliche	15	echte	40
Negativer Feststellungsbescheid ...	192, 199	Rückbewirkung von Rechtsfolgen	40
Negativer Gewinnfeststellungs-		tatbestandliche Rückanknüpfung	40
bescheid	342	unechte	40
Negativer Verlustfeststellungs-		Rückwirkungsverbot	40
bescheid	342	Ruhen des Verfahrens	
Nicht vollziehbare Verwaltungsakte	342	aus Zweckmäßigkeitsgründen	352
Nichtanwendungserlasse	45	durch öffentlich bekannt zu	
Nichtanwendungsschreiben	45	gebende Allgemeinverfügung	354
Nichtveranlagungs-Bescheinigung	241	kraft Gesetzes	353
Nichtveranlagungs-Verfügung	165		
		Sachaufsichtsbeschwerde	315
Oberfinanzdirektion	44, 56, 166	Sachbearbeiter	59
Objektive Feststellungslast	158 ff.	Sachgebietsleiter	59
Objektkollision	269	Sachverständigenbeweis	146
Offenbarungspflichten	66	Sammelaukunftersuchen	148, 156
Öffentliche Bekanntgabe	171	Sammelhaftungsbescheid	202
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	120	Säumniszuschlag	15, 299

- Schätzung 158 f., 164, 258
 Gegenstand..... 159
 generelle 159
 Grundlage 257
 individuelle..... 159
 Scheinverwaltungsakt 319
 Schlichtes Verwaltungshandeln ... 120, 162
 Schlussbesprechung 224
 rechtliche Bindung 224
 strafrechtlicher Vorbehalt 224
 tatsächliche Verständigung 224
 Schlussfolgerung 257
 Schmiergelder 65
 Schmiergeldparagraf 162
 Schonfrist..... 299
 Schreibfehler..... 235
 Schutz von Bankkunden 153
 Schwarze Konten 159
 Selbstanzeige 317
 Selbstbindung der Verwaltung 44
 Sicherheitsleistung 181
 Sicherstellungsauftrag..... 114
 Sittenwidriges Handeln..... 50
 Sonderabgabe..... 11 f.
 Sonderprüfung 207
 Sozialstaatsprinzip 31
 Spekulationseinkünfte..... 153
 Statthaftigkeit des Einspruchs 318
 Steuer..... 10
 Begriff..... 10
 direkte 14
 Einteilung..... 14
 indirekte 14
 Steueranmeldung 140, 166, 177,
 180 ff., 323
 Steuerarten 14
 Steueraufsicht..... 206, 229
 Steuerausfall..... 89
 Steuerbefreiung..... 24
 persönliche..... 23
 Steuerbemessungsgrundlage 25
 Steuerberater 142
 Steuerberechtigter..... 71
 Steuerbescheid 165, 167 ff., 241
 Änderung 246, 250 ff., 259, 291
 Änderungsantrag..... 252
 Aufhebung 247 ff.
 Begründung..... 168
 Bekanntgabe..... 170 f.
 Fehlerhaftigkeit..... 247
 Form..... 168
 formelle Fehler 247
 gleichgestellte Bescheide 247
 Inhalt..... 168
 Kompensation nach § 177 AO..... 291 ff.
 Korrektur im Einspruchsverfahren..... 295
 Korrektur nach § 173 AO 255 ff.
 Korrektur nach § 174 Abs. 4, 5 AO. 273 ff.
 Korrektur nach § 172 AO 251
 Korrektur wegen eines Ereignisses
 mit steuerlicher Wirkung für die
 Vergangenheit 286 ff.
 Korrektur wg. Mehrfachberücksich-
 tigung zugunsten von Stpfl. 271
 Korrektur wg. Mehrfachberücksich-
 tigung zuungunsten der Stpfl. 269
 Korrektur wegen sachlicher
 Unzuständigkeit 254
 Korrektur widerstreitender
 Steuerfestsetzung 268
 Korrekturen nach § 174 AO 270
 Korrekturen nach §§ 164, 165 AO 250
 Rechtsbehelfsbelehrung 168
 Vorbehalt der Nachprüfung 250
 vorläufige Bescheide..... 250
 zusammengefasster 170
 Steuererheblicher Lebenssachverhalt... 178
 Steuererhebung 297 ff.
 Grundlage 297
 VA 297
 Steuererklärung 138 ff.
 Berichtigung 142
 elektronische Übermittlung 140
 Form 140
 Frist 140
 Inhalt 140
 Verspätung 141
 Steuererstattungsanspruch 6
 Steuerertragshoheit..... 20
 Steuerfahndung 206, 229 ff.
 Steuerfestsetzung 165 ff.
 abweichend aus Billigkeitsgründen... 166
 Aussichtslosigkeit..... 166
 Bagatellbeträge 166
 Korrektur..... 166, 268 ff.
 Vorbehalt der Nachprüfung 176
 vorläufige 178 f.
 widerstreitende..... 268
 Steuergeheimnis..... 61 ff.
 Steuerhinterziehung 98, 256, 317
 Steuerhoheit, nationale..... 16
 Steuer-Identifikationsnummer 135
 Steuerliche Nebenleistungen 15
 Steuerliche Rückwirkung 286
 Steuermessbescheid 200, 247
 Steuermessbetrag 200
 Steuermesszahl 200
 Steuernummer 133
 Steueroase 137, 145, 208
 Steuerobjekt 24 f., 27
 Steuerpflichtiger 71, 111
 Aufzeichnungspflichten 136
 Erfassung 132 ff.
 Erklärungspflichten 136 ff.
 Steuerrecht
 allgemeines 7
 als Disziplin der Steuerwissenschaft 1
 besonderes 7
 Prinzipien 29
 Rechtsquellen 42 ff.
 Systematische Einordnung des
 Steuerrechts..... 2
 Verhältnis zum Verfassungsrecht..... 4
 Verhältnis zum Zivilrecht..... 3

Steuerrechtsfähigkeit	71	Verfahrenshandlung	112
Personengesellschaft	72	Verfügungsberechtigter	96
Steuerrechtsverhältnis		Vergleiche über Steueransprüche.....	33
Begriff	70	Verjährung	292
Beteiligte	71 f.	Verkehrsteuern.....	14
Steuerrechtswissenschaft	1	Verletzung der Ermittlungspflicht.....	260
Steuersatz	26	Verletzung d. Steuergeheimnisses ..	66, 279
Steuerschuldner	108	Beiladung.....	279
Steuerschuldverhältnis		Hinzuziehung	279
Ansprüche	73 ff.	Verlustrücktrag.....	82, 289
Entstehung.....	74	Verlustzuweisungsgesellschaft	158
Erlöschen der Ansprüche	75	Vermögensteuer	5 f., 36
Verjährung.....	75	Verordnungen	43
Steuerstrafverfahren	230, 317	Verpfändung.....	85
Steuersubjekt.....	23	Verrechnungsstundung.....	301
Steuertarif	26	Verrechnungsvertrag.....	120
Steuertatbestand	22	Verschulden.....	235
Steuervergünstigungen.....	28	Verschuldenszurechnung	260, 284
Steuerverwaltungshoheit	21	Verspätungszuschlag....	15, 53, 141, 243 f.
Stille Gesellschaft	186	Kapitalgesellschaften	141
Studiengebühren.....	10	Zusammenveranlagung	141
Stundung	301 f.	Verständigung.....	120
Stundungszinsen.....	310	Verständigungsvereinbarung.....	290
Subjektkollision	269	Vertikale Aufteilung.....	20
Supranationale Vorschriften	43	Vertrauensschutz.....	248, 256, 271, 293
		Vertretung durch einen	
Tatsache	257 ff.	Bevollmächtigten	327
Tatsächliche Verständigung.....	120	Verwaltungsakt	120, 122, 162, 313
Teileinspruchsentscheidung.....	361	Änderung.....	234
Teilverjährung	183, 292	Aufhebung	234
Treu und Glauben	76	Auskunfts- und Vorlageersuchen	
Typische Unterbeteiligung.....	186	des Prüfers.....	217
		außersteuerlicher.....	284
Umsatzsteuer-Identifikations-		Begründung.....	122, 126
nummer.....	135	begünstigender	241
Umsatzsteuer-Nachschau	206	Bekanntgabe	127
Umsetzung von Verständigungs-		Berichtigung	235 ff.
vereinbarungen.....	290	Bestandskraft.....	234
Unanfechtbarkeit	234	Bestimmtheitsgebot.....	125
Unangemessene rechtliche		elektronischer.....	130
Gestaltung	52	Form.....	122 f.
Unbilligkeit	166	Fristsetzung.....	317
Unrichtigkeit	235	gesetzesgebundener.....	121
Untätigkeitseinspruch.....	166, 181, 320	im Erhebungsverfahren	241
Unterbeteiligung.....	186	im Vollstreckungsverfahren	241
Unterhaltsaufwendungen für Kinder.....	30	Inhalt.....	122, 128
Unternehmen	102	Korrektur	233 ff.
Untersuchungsgrundsatz	116	Nebenbestimmungen.....	131
Urkunden		Rücknahme	241 ff.
öffentliche	158	Vollstreckung.....	313
Urkundenbeweis	146	Widerruf.....	234, 240, 246
USt-Voranmeldung.....	181	Verwaltungsanordnungen.....	44
		Verwaltungsanweisung	44
Veranlagungsstellen.....	59	Verwertungsverbot	219 f., 316
Veranlagungssteuer	14	Verzinsung	
Veranlassungsprinzip	50	von Steuererstattungen	309
Verbindliche Auskunft.....	118 ff.	von Steuernachforderungen	309
Verböserung	252	Verzinsungstatbestände.....	310
Verbot steuerverschärfender		Verzögerungsgelder.....	15
Analogieschlüsse	34	Vielsteuersysteme	14
Verbrauchssteuern	14	Vollstreckung.....	297 ff., 313
Verfahrensfehler	293	Vollstreckungsakte	342

Vollstreckungsverfahren.....	104, 313	Zahlung.....	304
Vollverzinsung.....	309	Zahlungsanerkennnis.....	180
Vollziehbarkeit.....	342	Zahlungsverjährung.....	75, 307
Vorbehalt der Nachprüfung.....	176	Zebra-Gesellschaft.....	186
Vorbehalt des Widerrufs		Zeugnisverweigerungsrecht.....	151
Stundung.....	302	Zinsabschlaggesetz.....	153
Vorbehaltsfestsetzung.....	176	Zinsbescheid.....	169, 311
Vorgreifliches Rechtsverhältnis.....	257	Zinseinnahmen.....	4
Vorlageersuchen.....	217	Zinsen.....	15, 308
Vorlageverlangen.....	148	Festsetzungsfrist.....	312
Vorläufige Bescheide.....	250	Zölle.....	14, 19
Vorläufige Steuerfestsetzung.....	178 ff.	Zugangsvermutung.....	17
Vorläufiger Rechtsschutz bei einheit-		Zugewinnausgleich.....	3
lichen Feststellungsbescheiden.....	342	Zulässigkeit des Finanzverwaltungs-	
Vorläufigkeitsvermerk.....	131, 178	wegs.....	317
Vorsteher.....	59	Zurechnung.....	284
Vorzugslasten.....	10	von Wirtschaftsgütern.....	47
		Zurückweisung des Einspruchs durch	
Wahlrecht.....	288, 293	Allgemeinverfügung.....	362
Wechselseitige Bevollmächtigung.....	174	Zusammengefasster Bescheid.....	168, 174
Werbungskosten		Zusammenveranlagung.....	137, 150,
Kosten der Strafverteidigung.....	50	174, 192, 328
Widerruf der Stundung.....	342	Hinzuziehung.....	348
Widerruf von VAen.....	240, 246	Zuständigkeitskollision.....	269
Widerrufsvorbehalt.....	131	Zuständigkeitswechsel.....	260
Widerstreit.....	269	Zustellung.....	171
Widerstreitende Steuerfest-		Drittbetroffener.....	173
setzung.....	271, 279	Empfänger.....	172
Wiedereinsetzung in den		Zustimmung.....	181
vorigen Stand.....	119, 323	Zuwendung	
Willkürverbot.....	35, 40	unentgeltliche.....	3
Wirtschaftliche Betrachtungsweise.....	47	Zwangsanleihe.....	10
Wirtschaftliches Eigentum.....	48	Zwangsgelder.....	15